

Thomas Kallay

Friedrich-Wilhelm-Str. 4
37269 Eschwege

Postfach 1402
37254 Eschwege

Fon 05651/
Fax 01212/556251367
eMail: thomas.kallay@web.de

Thomas Kallay • Postfach 1402 • 37254 Eschwege

Einschreiben (Übergabe)

Sozialgericht Kassel
Ständeplatz 23

34117 Kassel

22. Oktober 2004

Klagebegründung zur Klage Az.: S 5 AL 1780/04

in Sachen

Thomas Kallay, Friedrich-Wilhelm-Straße 4, 37269 Eschwege

- KLÄGER -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten hier durch: Bundesagentur für Arbeit,

diese vertreten durch: Agentur für Arbeit, Vitalisstraße 1, 36251 Bad Hersfeld

- BEKLAGTE -

wegen

- a.) der Befristung der Zahlung / Leistung von Arbeitslosenhilfe an mich bis zum 31.12. 2004
- b.) der Einführung des sog. „Arbeitslosengeld 2“ zum 01. Januar 2005 durch das sog. „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (Bundesgesetzblatt v. 29.12. 2003, Teil I, Seiten 2921ff) obwohl das Gesetz und die Leistung beide rechts- und grundgesetzwidrig sind
- c.) Fortgewährung der Zahlung / Leistung von Arbeitslosenhilfe in der bisherigen Höhe an mich ab 01. Januar 2005

begründe ich hiermit fristgemäß nachstehend meine

Klage vom 05. September 2004, Aktenzeichen: S 5 AL 1780/04

Hiermit stelle ich

1. anliegend **Prozesskostenhilfeantrag** zwecks Absicherung der Verfahrenskosten und ggf. Anwaltsbeordnung
2. **Beweisantrag** für die von mir nachstehend genannten Beweise
3. **Klageantrag** wie folgt.

KLAGEANTRAG:

Die Beklagte hat meine bzgl. vorgenannten Punkten gestellten Anträge in Widerspruchsbescheiden vom 06.08., 16.08. und 19. 09. 2004 abgelehnt (siehe in der lt. Beklagter bei Gericht befindlichen Akte).

Sie beruft sich darauf, daß eine Befristung der derzeitigen Arbeitslosenhilfe zum 31.12. 2004 und eine Fortgewährung dieser Leistung ab dem 01.01. 2005 gemäß § 190 SGB III nicht möglich sei.

Bekanntermaßen wird zum 01.01. 2005 das sogenannte „Arbeitslosengeld 2“ (im Folgenden: „ALG2“) gemäß dem sogenannten „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ (im Folgenden: „Hartz4-Gesetz“) eingeführt.

Dieses Hartz4-Gesetz ist jedoch nach Meinung führender Sozialwissenschaftler und Sozial- und Verfassungsrechtssachverständigen sowie mehrerer Richter an deutschen Obergerichten mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Sozialcharta, den Menschenrechten und weiteren unabdingbaren Vorschriften nicht vereinbar und verarmt grund- und rechtlos Millionen von langzeiterwerbslosen Menschen in Deutschland, wie nachstehend noch bewiesen und ausgeführt wird.

Wenn (mir) von der Beklagten aber gemäß § 190 SGB III die derzeitige Arbeitslosenhilfe nur bis zum 31.12. 2004 befristet und ab dem 01. 01. 2005 nicht weiter gezahlt wird, weil ab 01.01. 2005 eine Leistung zur Auszahlung kommt, die auf einem in vielerlei Hinsicht widrigem Gesetz beruht, so ist nicht nur dieses widrige Gesetz nichtig, sondern auch der § 190 SGB III, den es ja ohne Einführung des Hartz4-Gesetzes / ALG2 nicht gäbe.

Die Beklagte darf daher den § 190 SGB III nicht beachten, darf das Hartz 4-Gesetz und ALG 2 daher nicht umsetzen und muß (mir) daher die derzeitige Arbeitslosenhilfe in derzeitiger Höhe ab dem 01. Januar 2005 weiterzahlen. Ich beantrage hiermit, die Beklagte dementsprechend dazu zu verurteilen und begründe dies nachstehend.

BEGRÜNDUNG und BEWEISFÜHRUNG:

Sowohl die sog. Agenda2010, als auch die daraus erfolgten „Hartz-Gesetze“ und daraus erfolgte und erfolgreiche weitere Gesetze, Vorschriften, Anordnungen und Dienstanweisungen waren und sind allein schon aufgrund der nicht zu widerlegenden Tatsache und aus nachstehend noch genannten Gründen grundgesetzwidrig und damit rechtswidrig, indem sie Menschen, die aufgrund jahrzehntelang fehlerhafter Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik der bisherigen Bundesregierungen keine Arbeitsplätze haben und bekommen, im Gegensatz zu erwerbstätigen und vor allem wohlhabenden Menschen in Deutschland und entgegen jedwedem grundgesetzlichen und verfassungsgemäßen Recht in Deutschland und Europa massiv benachteiligen und verarmen. Dies gilt auch für alle Bescheide, die aufgrund dieses widrigen Rechts zu Lasten Erwerbsloser/Arbeitsloser ergangen sind oder noch ergehen sollten.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage, hierzu als Sachverständigen zu laden zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Hartz4-Gesetzgebung den Richter am Bundesverwaltungsgericht,

Herrn Professor
Uwe Berlit
Tschaikowskystr. 10
04105 Leipzig

der in info also - Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht, Ausgabe 05/2003 (zusammenfassend) folgendes sagt:

So weist das Hartz4-Gesetz z.B. schwere verfassungsrechtliche Mängel auf. Zu kritisieren ist, dass Arbeitslose künftig gezwungen werden, eine "Eingliederungsvereinbarung" mit der Arbeitsverwaltung abzuschließen. Dies greift unverhältnismäßig in die durch Artikel 2 Grundgesetz geschützte Vertragsfreiheit ein. Der Rückgriff auf die Vertragsform stellt einen Formenmissbrauch des Gesetzgebers dar, dem auch das Sozialstaatsgebot nach Artikel 20 Grundgesetz entgegen steht. Denn die Arbeitslosen werden damit einem sanktionsbewehrten Zwang zur rechtsgeschäftlichen Selbstunterwerfung ausgesetzt.

Darüber hinaus ist die Rechtsschutzgarantie nach Artikel 19 Grundgesetz in Frage gestellt. Denn den Arbeitslosen kann für den Fall, dass sie sich später gegen den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung zur Wehr setzen, immer ihre Zustimmung zum Vertrag entgegengehalten werden. Dies ist um so gravierender, als nach dem Willen der Bundesregierung auch objektiv willkürliche, fachlich sinnwidrige oder solche Eingliederungsleistungsangebote, die vertretbare und Erfolg versprechende Eigenplanungen der Arbeitslosen konterkarieren, als zumutbar gelten werden. Die Betroffenen haben daher keinen wirksamen Schutz vor unqualifizierten, überforderten oder gar böswilligen Fallmanagern der Arbeitsverwaltung.

Künftig müssen Arbeitslose, die momentan nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelbar sind, auch sonstige "Arbeitsgelegenheiten" (Anm.: sogenannte „1.-Euro-Jobs“) übernehmen, für die sie nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten - und zwar auch dann, wenn dies ihre Eingliederungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht erhöht. Bei Ablehnung dieser Arbeiten erfolgen verschärfte Sanktionen. Hier ist die Frage aufzuwerfen, ob solche Sanktionen nicht mit dem Verbot der Zwangsarbeit nach Artikel 12 Grundgesetz kollidieren. Diese Frage stellt sich zumindest dann, wenn die Arbeitskraft nicht zu marktnahen Bedingungen eingesetzt wird.

Darüber hinaus führt die für das Arbeitslosengeld II und die reformierte Sozialhilfe beschlossene Leistungsbemessung zu einer Vielzahl von Verletzungen des Bedarfsdeckungsprinzips, das wegen

des Sozialstaatsgebots zwingend zu beachten ist. Das Ziel einer armutsfesten Leistung wird verfehlt. Zu kritisieren ist vor allem die Pauschalierung bisheriger "einmaliger Leistungen" des Sozialhilferechts und deren Einbeziehung in die Regelsätze. Zum einen werden Leistungen pauschaliert, die nicht sinnvoll pauschalierbar sind. Zum anderen sind die Pauschalen so knapp bemessen, dass für einmalige Sonderbedarfe kein Puffer vorhanden ist. Auch fehlen Härtefallregelungen.

Verfassungsrechtlich fragwürdig ist nicht zuletzt, dass die Bundesregierung keinerlei Kriterien für die Leistungshöhe benannt und es außerdem unterlassen hat, die Regelsätze auf der Grundlage eines Statistikmodells und einer aktuellen, methodisch sauber aufbereiteten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe festzusetzen.

Erhebliche Bedenken gibt es ferner gegen die Verordnungsermächtigung, die es Bundesarbeitsminister Clement erlaubt, im Einvernehmen mit Bundesfinanzminister Hans Eichel zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind. Diese Verordnungsermächtigung genüge nicht dem Bestimmtheitsgebot nach Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz.

Hierzu ist in meinem Falle als Betroffenen zu erwähnen, daß für mich (und meine Familie) hinsichtlich der Bemessung für Unterkunft und Heizung das hiesige Sozialamt des Landkreises Werra-Meißner ab 01. Januar 2005 gemäß Hartz4-Gesetz zuständig ist, das sich bereits in den Vorjahren dadurch hervorgetan hat, daß es u.a. das in 2001 novellierte Wohngeldgesetz und hierin besonders die novellierte Tabelle in § 8 Wohngeldgesetz schlichtweg ignoriert und Bemessungen für „angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung“ nach Gutdünken zum Nachteil Betroffener und ohne erkennbare rechtskonforme Regelung vornimmt - Hauptsache, der Landkreis spart Kosten. Diese Praxis findet sich bundesweit bei vielen Sozialämtern.

Beweis:

1. ANLAGE - Schreiben der Erwerbslosen-Initiative OWEI an den hiesigen Landrat
2. Aussage des 1. Vorsitzenden des Vereins OWEI,
Herr Roland Braun
Oberburgstraße 3
37213 Witzenhausen
3. Aussage des vormaligen 1. Vorsitzenden des Vereins ARCA Soziales Netzwerk e.V.
Herr Roman Schweitzer
Wolfsgrube 5
37242 Bad Sooden-Allendorf
4. Aussage des Geschäftsführers der
Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.
Herr Frank Jäger
Moselstraße 25
60329 Frankfurt

5. Aussage des Chefredakteurs der Arbeitslosenzzeitung „quer“

zu laden über:

Redaktion „quer“
Herr Guido Grüner
Postfach 1363
26003 Oldenburg

Obwohl die Stadt Eschwege, in der ich wohne, mehr als 20.000 Einwohner hat und somit ein amtlicher Mitspiegel vorgeschrieben ist, wird dieser von der hiesigen Landkreisverwaltung und der Stadtverwaltung Eschwege einfach nicht erstellt, obwohl dies von Betroffenenverbänden seit Jahren gefordert wird und gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ich beantrage ferner, als Sachverständigen zu laden zur Frage über die Verfassungswidrigkeit der Hartz 4-Gesetzgebung den Professor für Sozialhilfe- und Grundsicherungsrecht an der FH Düsseldorf

Herrn Prof. Dr. jur. Utz Kraemer
Voltaweg 16
40591 Düsseldorf

der in einem Aufsatz seine verfassungsrechtlichen Bedenken zum SGB II und SGB XII wie folgt schreibt:

Zu einigen rechtlichen Widersprüchen des aktivierenden Sozialstaats

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Hartz-IV-Gesetze (SGB II und SGB XII):

Insbesondere das Beispiel ungedeckten Bedarfs der Hilfe zum Lebensunterhalt bei nicht angespartem oder abhanden gekommenem Arbeitslosengeld II — zugleich ein Beitrag zu § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie zu § 21 Satz 1 SGB XII

Wenn wir über die Hartz-IV-Gesetze sprechen, nämlich über die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem neuen Zweiten Buch des Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie über die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ab 01.01.2005 – bis dahin gelten noch das alte BSHG sowie das SGB III in der jetzigen Fassung-, dann sprechen wir über handwerklich äußerst schlecht gemachte Gesetze, die zum Teil über Nacht von völlig überlasteten Ministerialbeamten im 24stündigen 3-Schicht-Dienst unter ungeheuerem Zeitdruck nach den Vorgaben der politischen Spitzen zurechtgezimmert wurden.

So entstehen für uns Juristen, die wir diese Gesetze kommentieren und zum Gegenstand unserer Vorlesungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Praktiker machen, umfangreiche Betätigungsfelder, gibt es doch eine große Fülle von Widersprüchen jeweils innerhalb dieser beiden Gesetze als auch in ihrer inhaltlichen Verknüpfung untereinander. Eine Reihe von Publikationen dazu sind schon erschienen, so von Berlitz und Rothkegel, beide Richter am Bundesverwaltungsgericht, sowie von Mrozynski von der Fachhochschule in München, und nun will auch ich einige Anmerkungen zu

den rechtlichen Widersprüchen und den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Hartz IV-Gesetze beisteuern.

Es ließen sich in beiden Gesetzen eine Fülle von Konfliktlagen — teilweise mit verfassungsrechtlichem Bezug — benennen und diskutieren, insbesondere mit Blick darauf, ob die Vorschriften verfassungskonform interpretiert werden können. Als Konfliktlagen u. a. seien beispielhaft benannt hier nur einige:

Da ist erstens die Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II, die im Falle der Weigerung des Betroffenen seine Zustimmung per Unterschrift zu geben durch Verwaltungsakt ersetzt werden soll (das heißt im Verwaltungsrecht „muss“) und zugleich wird zwingend eine Absenkung bzw. gar der Wegfall der Regelleistungen nach § 31 SGB II vorgenommen. Dies ist ein Verstoß gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot, das aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip als Teil des Rechtsstaatsprinzips folgt.

Zugleich handelt es sich um eine Verletzung des Würde-Grundrechts des Art.1 GG, gegen das der Staat dann verstößt, wenn er den Menschen „zum bloßen Objekt staatlichen Handelns“ macht und „kurzer Hand von Obrigkeit wegen über ihn“ verfügt (BVerfGE 30, 1, 40 ff. m. w. Nw.; ähnlich schon: BVerwGE 1,159) Berlitz spricht von den Leistungsvereinbarungen als „Vereinbarungen im Schatten der Macht“ (Berlitz info also 2003, Heft 5, S. 195, 205) und hebt hervor, dass § 15 in die durch Art. 2 GG garantierte Vertragsfreiheit als Teil der freien Entfaltung der Persönlichkeit in unzulässiger Weise eingreift, weil de facto ein Kontrahierungszwang bewirkt wird. In der Vermischung von hoheitlichem Eingriff und sozialer Dienstleistung sieht Berlitz (a.a.O.) einen Formenmissbrauch (Vertragsform trotz Fehlen von Vertragsfreiheit), der dem Rechtsstaatsprinzip diametral entgegensteht.

Ein zweites Beispiel für Brüche und verfassungsrechtliche Konfliktlagen in den Hartz-IV-Gesetzen ist § 9 Abs 1 Nr. 1 SGB II, der mit der Definition der „Hilfebedürftigkeit“ der Erwerbsfähigen in antagonistischem Gegensatz zu § 31 SGB II steht: Nach § 9 SGB II ist nämlich nur hilfebedürftig, wer sich nicht durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit selbst helfen kann. Die im § 31 Abs.1 Satz Nr.1 c SGB II ebenfalls behandelte gleichlautende Konfliktlage könnte also gar nicht auftreten, weil der Hilfesuchende bei Verweigerung einer regulären Arbeit überhaupt nicht als Berechtigter im Sinne von § 7 i.V. m. § 9 SGB II anerkannt und deshalb auch keine Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten würde, so dass Kürzungen nach 31 SGB II überhaupt nicht in Betracht kämen. Eine ähnliche Konstellation hat es schon zum alten und noch bestehenden Sozialhilferecht gegeben (s. OVG Hamburg FEVS 49, 44 zu dem Verhältnis von § 2 und § 25 Abs. 1 BSHG – vgl. kritisch Kraher in LPK-BSHG Vor § 18 Rz 4). Es bedarf deshalb gesetzgeberisch einer Klarstellung, dass § 31 SGB II als speziellere Vorschrift vorgeht (so auch Berlitz info also 2003, Heft 5, S. 195, 198).

Verfassungsrechtliche Probleme werfen – drittens - auch die Pauschalierungen der Sozialhilfe sowie der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf, weil äußerst zweifelhaft ist, ob die vom BVerwG zu den BSHG-Pauschalen entwickelten Kriterien wie

- *ausreichende Erfahrungswerte für typisierte Bedarfe als Basis der Pauschalierungen,*
- *vertretbare Schlussfolgerungen aus empirischen Bedarfserhebungen zu bestimmten Bedarfen oder*
- *Öffnungsklauseln für Einzelfälle abweichenden Bedarfs*

beachtet werden (s. Rothkegel ZFSH/SGB 2002, Heft 10, S. 585,; ders. ZFSH/SGB 2003 Heft 11, S. 643, 648; ders. ZFSH/SGB 2004, Heft 7; vgl. auch Berlitz a.a.O.).

Ein viertes Beispiel ist § 27 SGB II, der mit seiner viel zu diffus gehaltenen Verordnungsermächtigung zu den Orientierungswerten bzw. -kriterien einer näheren Eingrenzung von Pauschalierungen der Unterkunftskosten, der Heizungskosten und der einmaligen Sonderbedarfe für Erstaustattungen von Wohnungen und Kleidung etc. gegen Art. 80 Abs. 1 GG mit seinem Bestimmtheitsgebot verstößt (so auch Berlitz a.a.O. S. 202).

Als fünftes Beispiel sei genannt die Beweislastumkehr in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II für die Darlegung eines wichtigen Grundes, der zur Verweigerung von Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, einer Arbeitsgelegenheit im öffentlichen Interesse gegen Mehraufwandsentschädigung bzw. einer Leistungsvereinbarung berechtigt. Verfassungsrechtlich ist diese Beweislastumkehr nicht zulässig, weil eine Differenzierungsklausel fehlt, die Einzelfälle ausnimmt, in denen die Betroffenen nicht in der Lage sind, dieser Beweislast zu genügen oder die Folgen von deren Nichtbeachtung für ihre Existenzsicherung zu überschauen. Anders als in § 25 Abs. 1 BSHG gibt es im Rahmen der zwingenden Absenkungen nach § 31 SGB II kein Ermessen und damit auch keine fortbestehende Betreuungspflicht von Seiten des Trägers, so dass Fehlentscheidungen des Betroffenen nicht durch ein korrigierendes Gegensteuern des Trägers aufgefangen werden können (die Argumentation von Boeken: VSSR 2003, Heft 1, S. 45, 53 f., greift also nicht). Im § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III hat der Gesetzgeber für Bezieher von Arbeitslosengeld I die Beweislast nur eingeschränkt umgekehrt, weil nur in der Sphäre oder im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegende Gründe von ihm dargestellt werden müssen, z.B. gesundheitliche oder familiäre Hindernisse (so Benkel in PK-SGB III § 144 Rz 129; s. auch Begr. zum RegE des § 31 Abs. 1 Satz 1 SGB II: BR-Drs.558/03, S. 140). Eine solche differenzierende Formulierung, die auf die Zumutbarkeit der Beweisführung durch den Betroffenen abstellt, fehlt in § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Dies ist ein Verstoß gegen das Sozialstaatsgebot im Sinne von Art. 1 GG i.V.m. Art. 20,28 GG sowie gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG, weil die Verwirklichung des Grundrechts auf ein würdevolles Leben denjenigen verwehrt wird, die nicht in der Lage sind ausreichend ihre berechtigten Gründe darzutun, entsprechende Arbeit- oder Leistungsvereinbarungen zu verweigern, die sie zu Recht als schikanös empfinden.

Ein sechstes Beispiel ist § 31 Abs. 5 SGB II, demzufolge für Jugendliche bzw. junge Erwachsene eine Absenkung der Leistungen nach dem SGB II bis auf die Unterkunftskosten schon dann erfolgt, wenn eine einmalige Verweigerung im Sinne von § 31 Abs. 1 u. Abs. 2 SGB II vorliegt und allenfalls noch Sachleistungen (Kleiderkammer / Möbellager oder Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese Vorschriften müssen verfassungskonform dahin gehend interpretiert werden, dass in der Weise nur verfahren werden darf, wenn die Bundesagentur im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB II tatsächlich das dort geforderte Engagement an den Tag gelegt hat, die Betroffenen im Rahmen der Eingliederungsmaßnahmen für eine Tätigkeit entsprechend zu qualifizieren (so auch Mrozynski ZFSH /SGB 2004, Heft 4, S. 198, 217). Für die Erfüllung ihrer Pflichten ist übrigens die Arbeitsagentur beweispflichtig.

Anmerkung des Klägers: Hierzu ist aus Betroffenenensicht zu sagen, daß die Bundesagentur für Arbeit seit Jahrzehnten massivste Probleme damit hat, taugliche und für den ersten Arbeitsmarkt qualifizierende Weiterbildungsmaßnahmen von sogenannten Bildungsträgern „einzukaufen“. Darüber wurde in der Presse bereits einschlägig berichtet, und auch der Bundesrechnungshof hat mehrfach hierzu Stellung genommen und sich über die diesbezüglich völlig unzureichende Tätigkeit der Bundesagentur für Arbeit und über die miserable Qualität und eben keine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt ermöglichende Weiterbildungsmaßnahmen beklagt.

In der Anlage füge ich entsprechende Belege bei.

Als siebtes Beispiel mag die nach § 31 Abs. 6 SGB II verpflichtend vorgeschriebene Absenkung von Regelleistungen und Sozialgeld für die Dauer von drei Monaten gelten, selbst wenn der Betreffende in Folge der ersten Wirkungen von Kürzungen seine „uneinsichtige“ Haltung aufgibt und nunmehr an einer Eingliederungsmaßnahme teilnehmen oder eine reguläre Arbeit aufnehmen will. Dass in diesem Fall vor dem Ablauf von drei Monaten die Leistungen nicht wieder aufgenommen werden können, verstößt gegen das Menschenwürde-Grundrecht i. V. m. dem Sozialstaatsgebot (Art. 1 u. Art. 20., 28 GG) sowie gegen das Übermaßverbot des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als Teil des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20, 28 GG).

I. Einmalige Bedarfe in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (achtes Beispiel mit Fallgestaltung)

Ich will mit einem Fall beginnen: Ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger kommt mit den ihm, seiner Frau und seinen Kindern zur Verfügung gestellten Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II) nicht klar: Ein einmaliger Bedarf für die dringend anstehende Wohnungsrenovierung, für den Ersatz aufgebrauchter bzw. zerschlissener Kleidung, für die Ausstattung des anstehenden Weihnachtsfestes sowie für den Einkauf von Ersatzmöbeln können nicht finanziert werden, weil einfach kein Geld dafür angespart werden konnte (oder weil die Mutter das Geld verloren oder weil der Vater es versoffen hat). Hat er (mit seiner Familie) Anspruch auf Deckung dieses Bedarfs?

Die Regelleistung in Höhe von 345,- € - und wir bleiben einmal nur bei dieser einen Teilleistung des Arbeitslosengeldes II – umfasst nach § 20 Abs. 1 SGB II diese einmaligen Bedarfe. Praktisch müssen also aus der Differenz in Höhe von 345,-€ und dem jetzigen Regelsatz von 296,- € (d.h. von 49,-€) die gesamten einmaligen Bedarfe abgedeckt werden (Ausnahmen sind: Mietschulden, Energieschulden, Erstaussstattung einer Wohnung, Erstaussstattung von Bekleidung, dies auch bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, sowie mehrtägige schulpflichtige Klassenfahrten von Kindern). Alle anderen Bedarfe, die früher als Einmalige Leistungen gesondert gewährt wurden (§ 21 BSHG) sind ab 01.01.2005 für Empfänger von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende von diesen 49,- € pro Monat zu bezahlen. Ein Ansparvermögen, wie es §12 Abs. 2 Nr. 4 SGB II für die einmaligen Bedarfe im Rahmen des SGB II schützt (750,- € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft), werden viele Betroffene nicht anlegen können, weil die rund 50,-€ Aufschlag auf den jetzigen Regelsatz für andere Bedarfe verbraucht sein werden, z.B. für die versäumten Anpassungen der Regelsätze nach dem BSHG in den vergangenen Jahren, oder für die Aufwendungen, die auf Grund der Gesundheitsreform von den Betroffenen selbst getragen werden müssen (s .Spindler Soziale Sicherheit 2004, Heft 4, S. 55) oder weil viele Betroffene ein Ansparen einfach nicht schaffen.

Eine ersatzweise Sonderleistung sieht das SGB II in § 23 nur in absoluten Ausnahmefällen vor, die die Betroffenen nachweisen müssen und dies auch nur dann, wenn Sachleistungen aus Kleiderkammern oder Gebrauchtwarenlagern nicht möglich sind. Selbst in diesen Ausnahmefällen werden aber nicht verlorene Zuschüsse, sondern nur Darlehen vergeben, die nicht etwa erst ab dem Zeitpunkt zurückgefordert werden, ab dem dem Betreffenden wieder Geld in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht, sondern sie werden während des weiteren Bezugs von Arbeitslosengeld II in Höhe von bis zu 10 % der künftigen monatlichen Regelleistungen getilgt, indem entsprechende Einbehaltungen erfolgen (§ 23 Abs.1 SGB II). Die Vorschrift ist zwingend, das heißt die Arbeitsagentur muss die Regelleistungen kürzen, nur in der Höhe („bis zu 10 vom Hundert“) hat sie verschiedene Optionen – rechtstechnisch hat sie also Ermessen im Sinne von § 39 SGB I pflichtgemäß auszuüben (darauf wird im Folgenden noch näher eingegangen, s. unten II).

Treten mehrere Einzelfälle auf, in denen die Betroffenen mit den Regelleistungen einmalige Bedarfe nicht abdecken können, sind auch mehrere Darlehen additiv möglich, die dann auch additiv von den künftigen Regelleistungen einbehalten würden. In der Summe kann es also sein, dass mehr als 10 % der Regelleistungen monatlich abgezogen werden. Man spricht insofern von einer „verschobenen Unterdeckung“ der Bedarfe (Rothkegel ZFSH / SGB 2004, Heft 7: „zeitlich gestreckte Bedarfsunterdeckung“). Praktisch können solche Situationen auch dann eintreten, wenn zum Beispiel die Geldbörse verloren geht oder der Vater das ganze Geld verspielt.

Wer meint, die Sozialhilfe nach dem SGB XII werde künftig diesen Bedarf auffangen, irrt leider: Laut § 5 Abs.2 Satz 1 SGB II sind die dem SGB II zugeordneten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und ihre Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft ausdrücklich vom Erhalt aufstockender Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. Ein „Netz unter dem

Netz" des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für die nicht erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gibt es nicht (von Mietschulden abgesehen).

Schon der „Anspruch“, nicht erst der Erhalt von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.S. v. §§ 19 ff. SGB II schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches (das sind die §§ 27 bis 40 SGB XII) aus. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind also auch diejenigen Personen ausgeschlossen, die nur dem Grunde nach (nicht aber tatsächlich) Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten.¹ Dies geht aus dem SGB XII als dem anderen Hartz-IV-Gesetz hervor, das in engem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem SGB II ausgearbeitet und verabschiedet wurde: Nach § 21 Satz 1 SGB XII als sozialhilferechtlichem Pendant zu § 5 Abs. 2 SGB II erhalten Erwerbsfähige und ihre Angehörigen, die nach dem SGB II „ dem Grunde nach“ leistungsberechtigt sind, keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. SGB XII. Ausdrücklich wird in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 21 SGB XII auf § 5 Abs. 2 SGB II Bezug genommen und festgestellt, dass der Ausschluss der sozialhilferechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt nicht voraussetzt, dass jemand „tatsächlich Leistungen“ der Arbeitsagentur erhält; vielmehr wird an die bloße Eigenschaft als Erwerbsfähiger bzw. an die Angehörigeneigenschaft angeknüpft.

Das Aufstockungs- bzw. Ersatzverbot der §§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 21 Satz 1 SGB XII hat zur Konsequenz, dass kein Mangel ausgeglichen wird, der dadurch auftritt, dass der Betreffende entweder gar keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 19 ff. SGB II oder aber nur in einem solch geringem Maße erhält, dass sein Bedarf nicht gedeckt ist. Im Ergebnis bleibt der Betreffende mit seiner Familie ohne Unterstützung des Sozialhilfeträgers, die fraglichen Einmaligen Bedarfe bleiben ungedeckt oder sie führen bei ausnahmsweiser Leistung der Bundesanstalt zu erheblich abgesenkten Regelleistungen in der Folgezeit bei gleichzeitiger Verschuldung.

II. Zur verfassungsrechtlichen Sicht der Konfliktlage

Das Sozialstaatsgebot der Verfassung aus Art. 20, 28 GG ist eine Staatszielbestimmung, die ihre Wirkung allererst als Gestaltungsauftrag für den Gesetzgeber entfaltet, dies aber auch für die Exekutive in der Anwendung und für die Gerichte bei der Auslegung der Gesetze. Um dies besser verstehen zu können, soll im Folgenden kurz auf das Verhältnis von SGB II und allgemeinem Sozialrecht (in seiner Konkretion im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs - SGB I) eingegangen und versucht werden, die Rahmenseetzungen für das Einfügen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in das SGB näher zu definieren. Dafür muss auch auf den verfassungsrechtlichen Auftrag eingegangen werden, den das SGB insgesamt mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip und dessen Konkretisierung auf einfachgesetzlicher Ebene hat.

Die Schaffung eines eigenen (Zweiten) Buchs im Sozialgesetzbuch für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird von der Bundesregierung im Entwurf zum SGB II damit be-

gründet, dass ein völlig neues Leistungssystem geschaffen wird, das mit seinen Eingliederungsleistungen speziell für Langzeitarbeitslose über die in SGB III geregelte Arbeitsförderung hinausgeht und außerdem die Sozialhilfe für Erwerbsfähige mit dem vorgenannten Personenkreis zusammenführen will. Anders als die frühere Arbeitslosenhilfe orientieren sich die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 19 ff. SGB II nicht am früheren Verdienst der Betroffenen. Vielmehr sollen sie wie in der Sozialhilfe ausgestaltet, dabei aber ausdrücklich „bedarfsdeckend“ sein (BR-Drs. 558/03 S. 112) oder – wie es an anderer Stelle heißt: Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II sind staatliche Fürsorgeleistungen, die „unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes“ gewährt werden (a.a.O. S. 105). Ausdrücklich nimmt die Begründung im allgemeinen Teil auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG Bezug, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge gibt (wenn und soweit dies unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich ist). Der mit der Sozialhilfe identische Charakter der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird mit dem folgenden Statement aus der Begründung (a.a.O. S. 114) besonders deutlich: „ Die Grundsicherung für Arbeitssuchende tritt an die Stelle der öffentlichen Fürsorgeleistung Arbeitslosenhilfe und ersetzt teilweise die öffentliche Fürsorgeleistung Sozialhilfe“.

Das Referenzsystem für die Bemessung der Regelleistungen im SGB II ist die Sozialhilfe: So legt es § 20 Abs. 4 Satz 2 SGB II ausdrücklich fest. Dass die Regelsätze in der Sozialhilfe seit Jahren nicht angehoben worden sind, und man mittlerweile von einem Mangel in Höhe von ca. 16% selbst auf dem Niveau der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1983 hinweisen muss, dass weiterhin für die Festsetzung der Regelleistungen nach § 20 SGB II sowie für die entsprechenden Regelleistungen im Rahmen des Sozialgeldes nach § 28 SGB II die Welt auf den Kopf gestellt worden ist, in dem in § 20 Abs. 2 SGB II mit 345,- € die Regelleistung bereits Ende des letzten Jahres für den 01.01.2005 festgesetzt wurde, obwohl der Sozialhilferegelsatz jetzt noch erst ermittelt werden muss, dass weiterhin die Regelsatz-Verordnung in ihrer verabschiedeten Fassung zu einer fatalen Unterdeckung der relevanten Bedarfe führt und führen wird - dies alles ist längst kritisiert und kann hier nicht näher behandelt werden (s. im Einzelnen: Aufruf der Wissenschaft , epd sozial 2004 Nr. 11, vom 12. 03. 2004. S. 12; Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, NDV 2004, Heft 4, S. 109,110; Berlitz info also 2003, Heft 5, S. 195, 200, 203; Rothkegel ZFSH/SGB 2004 Heft 7). Was hier allein interessieren muss, ist der Umstand, dass die materiellen Leistungen nach dem SGB II als Fürsorgeleistungen konzipiert sind und auf Grund der Regelungen in den §§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II, 21 Satz 1 SGB XII als letzte soziale Sicherung fungieren, unterhalb der es keine Sozialhilfe mit Auffangfunktion für die Erwerbsfähigen und ihre Angehörigen in der Bedarfsgemeinschaft mehr gibt. Das SGB II muss folglich so konzipiert und gesetzgeberisch auch so formuliert sein, dass es den Anforderungen aus dem Sozialstaatsprinzip und seinen Konkretisierungen im Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuchs genügt. Ist das nicht der Fall, gibt es nur die Alternative zwischen der Feststellung eines interpretatorisch nicht lösbaren Verstoßes gegen die Verfassung, oder aber das Gesetz lässt sich verfassungskonform so auslegen, dass es den sozialstaatlichen Anforderungen genügt. Dieser Frage gehen wir im Folgenden auf den Grund:

Von den vier unabänderlichen Grundsatzentscheidungen unserer staatlichen Verfasstheit, nämlich der Entscheidung für die Demokratie, für den Rechtsstaat, für den föderalen Bundesstaat sowie schließlich für den Sozialstaat ist die letztgenannte diejenige mit dem geringsten Wirkungsgrad an unmittelbarer Normativität (s auch Zacher ZFSH / SGB 2003,451,452). Die Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, das bislang für die Sozialhilfe zuständig war, hat diesen Umstand durchaus im Blick. Es hat aber gleichwohl rechtliche Folgerungen aus dem Sozialstaatsgebot geschlossen: So sei zwar dem Sozialstaatsgebot „angesichts seiner Weite und Unbestimmtheit (...) regelmäßig kein Gebot (zu) entnehmen, soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. Zwingend ist lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft“ (BVerfGE 82, 60,80). Aus „Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsgrundsatz des Art. 20 Abs. 1 GG“ folge die Verpflichtung des Staates, „dem mittellosen Bürger diese Mindestvoraussetzungen erforderlichenfalls durch Sozialleistungen zu sichern“ (ebda.; dass. E 40, 121, 133; s. auch Dreier, Grundgesetz, Kommentar, Tübingen 1998, Art. 20,- Sozialstaat – Rz 58; Hesselberger, Das Grundgesetz, Kommentar für die politische Bildung, 10. Aufl., Neuwied u.a. 1996, Art. 20 Rz 1 ff.; s. auch die Nachweise zur Rechtssprechung des BVerfG und des BVerwG bei Kraher in LPK-SGB in Rz 5 u. 7 f.). Wir finden in unserem Grundgesetz keine sozialen Grundrechte, vielmehr hat der Verfassungsgeber sich darauf beschränkt, mit Blick auf das Soziale das Sozialstaatsgebot als konstitutiv und unabänderlich (s. Art. 79 Abs. 3 GG) zu formulieren. Erst in Verbindung mit den Einzelgrundrechten – insbesondere mit dem Grundrecht auf Schutz der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG sowie in Verbindung mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 GG – entfaltet das Sozialstaatsprinzip seine mittelbaren Wirkungen. Alle staatlichen Gewalten müssen die Würde des Menschen achten und schützen, auch die Gesetzgebung (Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG). Für den Gleichheitssatz formuliert das ausdrücklich Art. 1 Abs 3 GG, und mit der Bindung an „Gesetz und Recht“ ist die Gesetzgebung auch an das Sozialstaatsprinzip gebunden (Art. 20 Abs. 3GG).

Das zentrale Kriterium einer Gesetzgebung, die den Sozialstaat adäquat gestaltet, ist nach der Rechtssprechung - wie bereits beschrieben - die Schaffung von „ Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben“ seiner Bürger. Dem Sozialgesetzbuch insgesamt kommt die Aufgabe zu, diesen sozialstaatlichen Auftrag bis hinunter auf die einfach gesetzliche Ebene zu transformieren: Auf der ersten Ebene sollen laut § 1 Abs.1 Satz 1 SGB I zwei von der Rechtssprechung und Lehre entwickelte Leitvorstellungen des Sozialstaates angestrebt („gestaltet“) werden und zwar zum einen die Leitvorstellung von sozialer Gerechtigkeit: Dies ist die Zielsetzung des Sozialstaates, unzumutbare Ungleichstellungen des Bürgers dort zu beheben, wo er aus eigener Kraft die Würde nicht erreichen und die Freiheit nicht zu nutzen vermag (Art. 1 u. 2 GG). Geminderte Teilnahme und Entfaltungschancen, z. B. auf Grund sozialer Herkunft , Krankheit, Behinderung, Arbeitslosigkeit etc. sollen unter dem Aspekt des Art. 3 GG solidarisch ausgeglichen werden. Die zweite Leitvorstellung ist die der sozialen Sicherheit, die vom Sozialstaat fordert, wirtschaftlich schwachen Bürgern eine menschenwürdige Existenz zu sichern.

Und auf der zweiten Ebene werden fünf Ausformungen dieser Leitvorstellungen benannt, davon an erster Stelle die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins sowie die Schaffung gleicher Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, und an weiterer Stelle, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen.

Auf einer dritten Ebene, nämlich auf der Ebene der Formulierung „Sozialer Rechte“ nach §§ 2 bis 10 SGB I, werden diese schon konkreteren Ausformungen der Leitvorstellungen des Sozialstaates noch einmal konkretisiert, und zwar für unseren Problembereich zum einen im sozialen Recht auf Sozialhilfe nach §§ 9, 28 SGB I, und zum anderen im sozialen Recht auf Bildungs- - und Arbeitsförderung nach §§ 3,19,19a SGB I. Die Sicherung des Lebensunterhalts wird in beiden sozialen Rechten benannt, die Sicherung des Lebens in Würde zusätzlich im Recht auf Sozialhilfe.

Was ist nun „würdevoll“? Laut Definition des Bundesverwaltungsgerichtes zum Begriff der Würde, wie er auch im § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG als Auftrag der Sozialhilfe formuliert ist, lebt würdevoll, wer seinen notwendigen Bedarf über das existenziell Unerlässliche hinaus auch in sozio-kultureller Hinsicht bestreiten kann. Wichtig ist dabei, dass auch nach Auffassung des höchsten Gerichts, maßgebend für dieses sozio-kulturelle Existenzminimum die wechselnden herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen sind. D.h. dass der Punkt, an dem die Sozialhilfeträger mit ihren Leistungen spätestens einsetzen müssen, dann erreicht ist, wenn ein Hilfesuchender in seiner Lebensführung so weit herabsinkt, dass er sich in der Umgebung von Nichthilfeempfängern erkennbar von diesen unterscheidet und insofern an seiner Personenwürde Schaden nimmt. Es muss also bei der Bestimmung des sozio-kulturellen Existenzminimums auf die Lebensgewohnheiten abgestellt werden, die auch von der Bevölkerung „in bescheidenen Verhältnissen“ geteilt werden, so dass „soziale Ausgrenzung“ aus wirtschaftlichen Gründen vermieden wird (BVerwG FEVS 18,86; vgl. im einzelnen den Überblick über die Rechtsprechung des BVerfG sowie des BVerwG von Rothkegel ZFSH/SGB 2003, Heft 11, 643, 646, 647; derselbe ZFSH/SGB 2002, Heft 10, S. 585, 588).

In § 1 Satz 1 SGB XII wird das Ziel ausdrücklich normiert, dem Hilfesuchenden ein Leben in Würde – im besagten Sinne der sozialstaatsorientierten höchstrichterlichen Rechtsprechung - zu ermöglichen; hier hat der Gesetzgeber bis hinunter auf die einfachgesetzliche Ebene das Sozialstaatsgebot in Verbindung mit dem Würdegrundrecht durchdekliniert (also bis auf die vierte Ebene – vgl. Schaubild von Kraher in LPK-SGB I Einf. Rz 9). Im SGB II finden wir eine solche Grundsatzvorschrift nicht. Da es sich aber beim Arbeitslosengeld II und beim Sozialgeld um Fürsorgeleistungen handelt und ersatzweise Inanspruchnahmen von Leistungen der Sozialhilfe ausdrücklich ausgeschlossen werden, gibt es von Verfassungs wegen nur zwei Möglichkeiten: Aus dem SGB II ergibt sich entweder ein bedarfsdeckender würdevoller Lebensunterhalt, gegebenenfalls durch eine entsprechende verfassungskonforme Interpretation seiner einschlägigen Vorschriften, oder aber das SGB II ist insofern verfassungswidrig. Ist eine verfassungskonforme Auslegung möglich, braucht das zweitgenannte Szenario (Verfassungsbeschwerde von Betroffenen oder Richtervorlage beim BVerfG) nicht durchgespielt zu werden.

Wie lässt sich also erreichen, die einschlägigen Normen des SGB II dahingehend auszulegen, dass die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz durch dieses Gesetz selbst gewährleistet wird? Anders formuliert: Wie kann die sozialstaatlich gebotene Aufgabe gelöst werden, trotz (oder wegen) des Nichtvorhandenseins oder des Verlusts eines Arbeitsplatzes oder beim Fehlen der Arbeitsfähigkeit die menschwürdige Existenz im Sinne der Würde-Rechtsprechung der höchsten Gerichte zu sichern. Übrigens: Der Bezug von existenzsichernden Sozialleistungen ist nicht Ursache von Arbeitslosigkeit, sondern davon getrennt zu sehende sozialstaatliche Aufgabe - eben vielmehr Folge von Arbeitslosigkeit (so Deutscher Verein Diskussionsbeitrag NDV 2003, Heft 9, S. 369; vergleiche auch Brühl info also 200, Heft 1, S. 16f.; Mrozynski ZFSH/SGB 2004, Heft 4, S.198, 216,219).

Die Frage stellt sich also, ob es genügend Spielraum bei der Interpretation unbestimmter Gesetzesbegriffe sowie mit Blick auf eingeräumtes Ermessen in § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II als hier in Frage stehender Norm der Grundsicherung für Arbeitssuchende gibt, um zu einer verfassungskonformen, das Sozialstaatsprinzip und das Würdegrundrecht beachtenden, Praxis zu kommen. Die Vorschrift lässt mit der Formulierung, dass die vergebenen Darlehen „in Höhe von bis zu 10 vom Hundert“ der Regelleistungen getilgt werden, einen durchaus angemessenen Spielraum, um seitens der Arbeitsagentur dafür Sorge tragen zu können, dass mit den verbleibenden Regelleistungen noch ein Leben in Würde ermöglicht wird. Ohnehin kann für die Ermessenhandhabung (§ 39 SGB I) mit Blick auf eine Obergrenze nicht auf eine Orientierung an der einschlägigen Parallelvorschrift im Sozialhilferecht (§ 37 SGB XII) verzichtet werden, die allenfalls nur eine 5%ige Aufrechnung mit künftigen Regelleistungen erlaubt und dabei obendrein das „Ob“ einer Aufrechnung ausdrücklich ins pflichtgemäße Ermessen der Sozialhilfeträger stellt. In diesem Sinne müssten die 5 % ohnehin als Höchstbetrag im Sinne einer Gleichbehandlung von Fürsorgeempfängern angesehen werden, weil keine sachlichen Gründe für ein Abweichen der Regelungen voneinander im Sinne des Art. 3 GG ersichtlich sind. Nicht nur über die Festsetzung einer äußerst niedrigen Prozentrage kann die Darlehensrückzahlung auch im SGB II so niedrig gehalten werden, dass Verletzungen der Würde der Betroffenen nicht auftreten. Sondern auch mit Blick auf die Dauer von Aufrechnungen – die einschlägigen Vorschriften des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II sowie des § 37 Abs. 2 SGB XII begrenzen diese Dauer leider nicht ausdrücklich – sind verfassungskonforme Handhabungen im Rahmen des Ermessens dahingehend zu tätigen, dass die Berechtigten nicht etwa in die materielle Lage gebracht werden, sich in der Umgebung von Nichthilfeempfängern erkennbar von diesen zu unterscheiden.

III. Fazit: Würdevolles Leben bei pflichtgemäßer Ermessensausübung auch mit Blick auf einmalige Bedarfe garantiert

Vermittelt über die Einbettung des SGB II in das Gesamt-Sozialgesetzbuch lässt sich die Frage nach der ersatzweisen Gewährung von einmaligen Bedarfen dahingehend beantworten, dass im § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II eingeräumte Ermessen hinsichtlich der Höhe von Darlehenstilgungen dahingehend zu handhaben ist, immer den sozialstaatlichen Auftrag zur Wahrung des Würde-Grund-

rechts aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 20, 28 GG sicher zu stellen. Darlehenstilgungen vom laufenden Arbeitslosengeld II müssen in Höhe und Dauer so gestaltet sein, dass keine soziale Ausgrenzung geschieht. Wer dieser verfassungskonformen Auslegung nicht folgt, muss § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie § 21 Satz 1 SGB XII mit Blick auf den Ausschluss von erwerbsfähigen Arbeitssuchenden von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Regeln des SGB XII für verfassungswidrig erachten. Wenn auch die Verfassung keine sozialen Grundrechte vorsieht, so ist doch das Sozialstaatsprinzip über die Ableitung aus §§ 1, 2 SGB I immer dahingehend zu konkretisieren, dass die sozialen Rechte – in diesem Fall insbesondere das soziale Recht auf ein würdevolles Leben im Sinne von §§ 9, 28 SGB I (soziales Recht auf Sozialhilfe) – auch durch das SGB II realisiert werden müssen, weil es keinen Zugang der Betroffenen zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII gibt (§5 Abs. 2 Satz 1 SGB II). An dieser Stelle zeigt sich, wie wichtig die Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Sozialrechts ist, insbesondere der sozialen Rechte, die zwar kein Ersatz für fehlende soziale Grundrechte in unserer Verfassung (sozusagen als „einfach gesetzliches Surrogat“) sind. Aber sie sind eben (vgl. Kraher in: LPK-SGB I § 2 Rz 6) nicht mehr und nicht weniger als verbindliche Auslegungs- und Ermessensrichtlinien für die Praxis der Träger und Gerichte. Abschließend ein Statement von Rothkegel (ZFSH/SGB 2004, Heft 7): „An der Aufnahmefunktion der Sozialhilfe kann die Sozialhilfereform, selbst wenn dies gewollt sein sollte, aus verfassungsrechtlichen Gründen nichts ändern; dem ist gegebenenfalls durch verfassungskonforme Auslegung von Konkurrenzvorschriften, Leistungsausschlüssen und Regelungen zur ‚Deckelung‘ von Leistungen Rechnung zu tragen.“

Fussnoten

1) Unter Anspruch versteht man im Sozialrecht das Recht des Bürgers vom Sozialleistungsträger ein Tun oder Unterlassen verlangen zu können (§ 38 SGB I). Soweit es um Leistungen geht, wird dieses Recht aber – anders als im Zivilrecht (s. § 194 BGB) – erst durch einen Verwaltungsakt i. S. v. § 31 SGB I ausgelöst. Für das Entstehen eines Anspruchs i. S. v. § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II würde das bedeuten, dass die Arbeitsagentur zumindest teilweise eine Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt i. S. v. §§ 19 ff. SGB II per Verwaltungsakt bewilligt haben müsste, damit überhaupt ein Anspruch gegeben wäre, der dann i. S. v. § Abs. 2 SGB II zu dem Leistungsausschluss bezüglich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII führen würde. Dies hat der Gesetzgeber aber nicht gewollt, vielmehr sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige ausschließlich – wenn überhaupt – Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten.

Ich beantrage, hierzu als Sachverständigen zu laden zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Hartz4-Gesetzgebung den Richter am Bundesversozialgericht,

Dr. Wolfgang Spellbrink
Richter am Bundessozialgericht

zu laden über:
Bundessozialgericht in Kassel
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Dr. Spellbrink sagte der Chemnitzer „Freien Presse“:

Die geplanten Leistungskürzungen in der Arbeitslosenversicherung sind nicht mehr mit dem Grundgesetz vereinbar. Leistet ein soziales Zwangs-Sicherungssystem deutlich weniger, als der Bürger bei privater Vorsorge erzielen könnte, so delegitimiert sich dieses System unter dem Gesichtspunkt des Artikel 2, Absatz 1 des Grundgesetzes. Mit der reformierten Form der Arbeitslosenversicherung wird die allgemeine Handlungsfreiheit verletzt, ohne dass dies mit einer vergleichbaren Gegenleistung begründet werden kann.

Gerade nach den Leistungskürzungen bei der Arbeitslosenversicherung in den letzten Jahren ist es verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen, Beiträge in Höhe von 6,5 Prozent des Bruttolohnes für diese Versicherung zu erheben, weil ihnen keine ausreichende Leistung gegenübersteht. "Die Arbeitslosenversicherung vernichtet mithin permanent Kapital und Eigenvorsorgemöglichkeiten zu Lasten dauerhaft beschäftigter Arbeitnehmer.

Die nachgenannten Sozialrechtler/Sozialrechtswissenschaftler und Wirtschaftsrechtler/Wirtschaftswissenschaftler haben einen nachstehend zitierten Aufruf veröffentlicht, in dem sie sich ebenfalls gegen den durch die Hartz-Gesetze und das ALG 2 entstehenden Sozialabbau in Deutschland und gegen die Zerstörung des deutschen Binnenmarktes wenden.

Ich beantrage, diese nachgenannten Persönlichkeiten als Sachverständige zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Hartz-Gesetzgebung einerseits und zur Frage der negativen binnenwirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Gesetzgebung andererseits und daraus sich insgesamt ergebender negativen Folgen für Millionen erwerbslose und (noch) werktätige Menschen in Deutschland zu laden:

Prof. Dr. Walter Hanesch
Fachhochschule Darmstadt
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Prof. Dr. Gerhard Baecker
Universität Duisburg
Lotharstr. 65
47057 Duisburg,

Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster,
Evangelische Fachhochschule RWL Bochum
Immanuel-Kant-Str. 18-20
44803 Bochum,

Prof. Dr. Stephan Leibfried
Universität Bremen
Bibliothekstr. 1
28359 Bremen

Prof. Dr. Utz Kramer,
Fachhochschule Düsseldorf (bereits benannt)

Dr. Bernd Schulte,
Max Planck Institut f.a.u.i.Sozialrecht, München
Kraepelinstr. 2
80804 München

Prof. Dr. Wolfgang Schütte
Fachhochschule Hamburg
Schwenckestr. 100
20255 Hamburg

Prof. Dr. Helga Spindler
Universität Essen
Universitätsstr. 2
45141 Essen

Prof. Dr. Stolz-Willig
Fachhochschule Frankfurt a.M
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt

Prof. Dr. Peter Trenk-Hinterberger
Universität Siegen
Am Herrengarten 3
57068 Siegen

Prof. Dr. Achim Trube,
Universität Siegen
Am Herrengarten 3
57068 Siegen

Prof. Dr. Margherita Zander
Fachhochschule Münster
Hüfferstraße 27
48149 Münster

Prof. Dr. Ute Gerhard
Universität Frankfurt
Senckenberganlage 31
60325 Frankfurt

Prof. Dr. Günther Stahlmann
Fachhochschule Fulda
Marquardtstraße 35
36039 Fulda

Prof. Dr. Klaus Sieveking
Universität Bremen
Bibliothekstr. 1
28359 Bremen

AUFRUF VON WISSENSCHAFTLERINNEN UND WISSENSCHAFTLERN

Das soziokulturelle Existenzminimum in der Abwärtsspirale

Die geplante Regelsatzverordnung beschädigt einen Eckwert des deutschen Sozialstaats

Nahezu unbeachtet von Medien und Öffentlichkeit wird derzeit eine Weichenstellung zur Neubestimmung des sozialkulturellen Existenzminimums vorgenommen. Bis Anfang April 2004 soll der Bundesrat einem erst Mitte Januar von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf für eine Verordnung zustimmen, mit der die Regelsätze als Teil des neuen Sozialhilferechts (Sozialgesetzbuch XII) für die Zukunft festgeschrieben werden.

Tritt der vorliegende Entwurf in Kraft, droht das Existenzminimum auf Dauer auf einem Niveau festgeschrieben zu werden, das weitreichende Folgen nicht nur für das deutsche Sozialleistungs- und Steuersystem sondern auch für die Gesamtheit der Lebensbedingungen in der Bundesrepublik haben wird.

Wie dem Ersten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung zu entnehmen ist, hat im letzten Jahrzehnt vor dem Hintergrund einer Auseinanderentwicklung der Einkommen und Vermögen das Ausmaß der Einkommensarmut in der Bundesrepublik zugenommen. Durch das vorgesehene Bemessungssystem wird einer weiteren Verschärfung der Armutproblematik keine wirksame Barriere entgegen gesetzt.

Die sog. Regelsätze bestimmen zusammen mit den Unterkunftskosten und etwaigen Mehrbedarfszuschlägen das Leistungsniveau in der Sozialhilfe. Grundlegende Bedeutung für das deutsche Sozialleistungs- und Steuersystem haben die Regelsätze dadurch gewonnen, dass das in ihnen betragsmäßig konkretisierte Existenzminimum zunächst vom Bundesverfassungsgericht und dann vom Gesetzgeber auch zur Festsetzung des Grundfreibetrags im Einkommens- und Lohnsteuerrecht sowie für Unterhaltsrecht und Pfändungsfreigrenzen herangezogen worden ist. Von daher ist das Regelsatzsystem heute für die Lebenslage aller Bürger - und nicht nur für die Sozialhilfeempfänger - von Bedeutung. Es bildet einen Eckwert des bundesdeutschen Sozialstaats.

Das Sozialhilfeniveau zog bislang dem Niveau der verfügbaren Haushaltseinkommen in der Bundesrepublik eine Untergrenze. Dabei können Haushalte zu geringe Verdienste sowie auch fehlende oder unzureichende Sozialleistungen durch ergänzende Sozialhilfe aufstocken. Insofern bestimmte die Sozialhilfe zugleich die Basis, auf der die deutsche Lohn- und Gehaltspyramide stand.

Ab Anfang 2005 werden nun alle Erwerbsfähigen - gleichgültig ob sie erwerbstätig oder arbeitslos sind - mit ihren Angehörigen auf die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende des SGB II verwiesen, wenn sie einen materiellen Hilfebedarf geltend machen. Während in der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) künftig nur ein begrenzter Kreis von Leistungsempfängern verbleibt, können Langzeitarbeitslose und Niedrigverdiener als erwerbsfähige Personen künftig nur noch Ansprüche auf die neue Grundsicherung des SGB II erheben, d.h. Arbeitslosengeld II oder als Angehörige das sogenannte Sozialgeld beziehen.

Dabei setzen die Regelungen des SGB II den Grundsicherungsbedarf niedrig an, um diese Leistung mit einem Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu versehen. Die Gesamtheit der Regelungen des SGB II soll den Weg für den Ausbau eines Niedriglohnsektors ebnen; eine Vermittlung in Arbeit soll "um jeden Preis" möglich werden. Mit der Ausdifferenzierung der Verdienste nach unten soll zugleich das gesamte Lohn- und Gehaltsgefüge nach unten gedrückt werden. Dies setzt voraus, dass das Arbeitslosengeld II als neuer unterster Sockel so niedrig angesetzt wird, dass dieser Prozess nicht behindert wird.

Das SGB II bietet somit eine "Grundsicherung", die vorrangig keine Sicherungs-, sondern eine negative Anreizfunktion zu erfüllen hat. Dagegen sind die Regelsätze der Sozialhilfe nach dem SGB XII vorrangig durch den verfassungsrechtlichen Auftrag geprägt, die Würde des Menschen durch einen Zugang zu einem bedarfsdeckenden Existenzminimum zu gewährleisten. Hier dienen die Regelsätze also dazu, eine Grenze nach unten zu ziehen ("Sockelung") und die sozialstaatliche Schutz- und Sicherungsaufgabe zu erfüllen. Gleichzeitig bilden sie jedoch auch das Bezugssystem für die Festlegung des Leistungsniveaus in der neuen "Grundsicherung für Arbeitsuchende" gemäß SGB II. Diese widersprüchliche Aufgabenstellung prägt den aktuellen Verordnungsentwurf.

Tatsächlich sind in dem Ende 2003 verabschiedeten SGB II die Beträge für das neue Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld vorab festgeschrieben worden. Die eigentlich hierfür als Richtgröße dienenden Sozialhilferegelsätze sollen nunmehr nachträglich auf dem Ordnungswege bestimmt werden. Der Eindruck entsteht, dass mit der Verordnung nur noch nachträglich legitimiert werden soll, was bereits vorab im SGB II unter dem Diktat der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der leeren Kassen vorgegeben wurde.

Auch der Inhalt der geplanten Verordnung gibt Anlass zu Kritik, denn die vorgesehene Vorgehensweise genügt nicht den Anforderungen eines transparenten, nachvollziehbaren und in sich konsistenten Bemessungsverfahrens:

- Die Verordnung sieht die Bemessung des notwendigen Lebensbedarfs in Form von Regelsätzen vor, die auf der Grundlage tatsächlicher Verbrauchsausgaben von Haushaltsgruppen im unteren Einkommensbereich festgelegt werden. Dabei muss der Zirkelschluss ausgeschlossen sein, dass die tatsächlichen Verbrauchsausgaben von sozialhilfeberechtigten Haushalten für die Bestimmung des notwendigen Bedarfs herangezogen werden. Um dies zu gewährleisten, reicht es jedoch nicht aus, dass - wie vorgesehen - nur die Sozialhilfeempfänger in der betrachteten Haushaltsgruppe unberücksichtigt bleiben. Notwendig wäre es, auch alle Bezieher von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende sowie für Ältere und Erwerbsgeminderte herauszunehmen. Unberücksichtigt bleiben müssten auch die Personen, die über Sozialhilfe- oder Grundsicherungsansprüche verfügen, diese jedoch nicht geltend machen (die sogenannte Dunkelziffer der Armut).

- Indem bei der Bemessung der Regelsätze allein auf untere Haushaltseinkommen Bezug genommen wird, wird zugleich in Kauf genommen, dass bei der absehbaren Abkoppelung des unteren Einkommensbereichs von der allgemeinen Einkommensentwicklung (Niedriglöhne, Renten usw.) auch das Existenzminimum hinter dieser Entwicklung immer weiter zurück bleibt.

-Für die Regelsätze werden statistische Angaben auf Basis der jeweils letzten verfügbaren Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) herangezogen. Da die EVS nur alle 5 Jahre erhoben wird, müssen diese Daten zunächst erst einmal aktualisiert werden. Dabei bleiben zwischenzeitlich entstandene zusätzliche Aufwendungen und Belastungen aber unberücksichtigt (z.B. Zuzahlungen in der Krankenversicherung).

- Auch die für den Zeitraum bis zur neuen EVS vorgesehene Anpassung der Regelsätze an die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts wird zu einem weiteren Hinterherhinken der Regelsätze hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung führen. Ist doch geplant, im Zuge der demographischen Entwicklung das Rentenniveau durch eine verminderte Rentenanpassung weiter abzusenken. Dieser Mechanismus wird so auf die Sozialhilfe übertragen.

- Nicht hinreichend begründete Vorgehensweisen kennzeichnen auch die Festsetzung von Abschlägen, mit denen aus den tatsächlichen Ausgaben unterer Haushaltsgruppen die regelsatzrelevanten Ausgaben im Sinne des notwendigen Lebensbedarfs abgeleitet werden. Auch für die vorgesehene Verringerung der Alterstufen ist keine plausible Begründung gegeben worden.

Hinzu kommt: Im neuen Sozialhilfegesetz ist den Ländern die Wahlmöglichkeit eingeräumt worden, bei der Festsetzung der Regelsätze bundeseinheitliche oder regionale EVS-Auswertungen zugrunde zu legen. Dadurch wird eine Bemessung nach fiskalischen Gesichtspunkten durch die Auswahl der jeweils niedrigeren Bemessungsgrundlage ermöglicht.

Schließlich wird auch das sogenannte Abstandsgebots beibehalten, wonach das Sozialhilfeniveau durch das verfügbare Haushaltseinkommen eines Arbeitnehmerhaushalts mit einem Vollzeitverdiener unterer Lohn- und Gehaltsgruppen nach oben begrenzt wird. Indem bei diesem Vergleich ein Fünf-Personen-Haushalt zugrunde gelegt wird, der in der Bevölkerung und auch unter den Sozialhilfeempfängern praktisch kaum vorkommt, und der einen besonders hohen Bedarf aufweist, wird das Sozialhilfeniveau für alle Haushaltstypen auf einem unvertretbar niedrigen Niveau gehalten.

Alle diese Elemente tragen dazu bei, die Festsetzung und Fortschreibung der Regelsätze nach oben zu begrenzen. Insgesamt zielt die Regelung offenkundig darauf ab, das Niveau der Sozialhilfe abzusenken, um die Anreizfunktion zur Arbeitsaufnahme zu erhöhen. Der beschäftigungspolitische Sinn einer solchen Politik ist bei 6,7 Millionen fehlenden Arbeitsplätzen nicht zu erkennen. Sozialpolitisch ist diese Regelung mit dem Sozialstaatsgebot nicht zu vereinbaren. Schon in den 90er Jahren

sind die Regelsätze hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurück geblieben. Diese Entwicklung droht sich weiter zu verschärfen, wobei durch das neue SGB II der Kreis derjenigen, die auf dieses Leistungsniveau verwiesen werden, stark erweitert worden ist. Die Sozialhilfe ebenso wie die übrigen Grundsicherungsleistungen werden immer weniger in der Lage sein, Einkommensarmut zu vermeiden.

Als Folge des beschleunigten Wandels von Wirtschaft und Gesellschaft und einer Zunahme sozial-ökonomischer Existenzrisiken wächst das Risiko in der Bevölkerung, zumindest zeitweilig von Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsleistungen leben zu müssen. Soll die verfassungsrechtlich gebotene sozialstaatliche Schutz- und Sicherungsfunktion erhalten werden, muss vor allem das unterste Leistungsnetz befestigt werden. Dieses wird durch die vorgelegte Verordnung jedoch gerade nicht geleistet. Diese Sicherungsfunktion sollte jedoch wegen ihrer überragenden Bedeutung Priorität vor anderen sozialpolitischen Aufgaben haben.

Wegen der hohen verfassungsrechtlichen und politischen Bedeutung für die Konkretisierung der Würde des Menschen (Art. 1 GG) und für die sozialstaatliche Verfassung unserer Gesellschaft sollte die Entscheidung über die Regelsätze überdies durch den Gesetzgeber, den Deutschen Bundestag, gefällt werden. Durch die Beratungen im Parlament sollte diese Entscheidung die ihr gebührende Resonanz in Politik und Öffentlichkeit finden. Die Entscheidung sollte unter Einbeziehung externen wissenschaftlichen Sachverständs nach einem im Vorhinein festgelegten, nachvollziehbaren und auf rationalen, überprüfbaren Kriterien basierenden Verfahren getroffen werden. Nur ein solches Bemessungssystem kann für die Sicherung des Existenzminimums - von der Steuer bis zur Sozialhilfe - die erforderliche feste Grundlage abgeben und damit verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügen.

Liste der Erstunterzeichner:

Prof. Dr. Walter Hanesch, Fachhochschule Darmstadt

Prof. Dr. Gerhard Baecker, Universität Duisburg

Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster, Evangelische Fachhochschule RWL Bochum

Dr. Ute Klammer, WSI/Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf

Prof. Dr. Stephan Leibfried, Universität Bremen

Prof. Dr. Utz Kramer, Fachhochschule Düsseldorf

Dr. Bernd Schulte, Max Planck Institut f.a.u.i.Sozialrecht, München

Prof. Dr. Wolfgang Schütte, Fachhochschule Hamburg

Prof. Dr. Helga Spindler, Universität Essen

Prof. Dr. Stolz-Willig, Fachhochschule Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Peter Trenk-Hinterberger Universität Siegen

Prof. Dr. Achim Trube, Universität Siegen

Prof. Dr. Margherita Zander, Fachhochschule Münster

Prof. Dr. Ute Gerhard, Universität Frankfurt

Prof. Dr. Günther Stahlmann, Fachhochschule Fulda

Prof. Dr. Klaus Sieveking, Universität Bremen

Die Befristung der Arbeitslosenhilfe zum 31. Dezember 2004 und die Einführung des ALG2“ ab 01. Januar 2005 benachteiligen somit grundlos Millionen von, mangels Arbeitsplätzen gezwungenermaßen erwerbslosen Sozialleistungsbeziehern, schwächen ihre finanzielle Leistungsfähigkeit weiter (in meinem Falle - ich bin verheiratet und habe eine Tochter - beträgt die Differenz zwischen Arbeitslosenhilfe und ALG2 rund 250.- Euro) und zerstören dadurch nicht nur die minimalste Lebensgrundlage der Betroffenen, sondern eben dadurch auch die Binnenkaufkraft in Deutschland mit der Folge massiver weiterer Unternehmensschließungen und somit Arbeitsplatzverluste ab dem Jahr 2005 - die aktuellen wirtschaftlichen Probleme der Unternehmen Karstadt, Opel und z.B. MAN-Roland sprechen da eine deutliche Sprache.

Zwar werden hier der Öffentlichkeit „Managementfehler“ als Ursache dafür genannt, jedoch arbeiteten die Unternehmen vor Ankündigung der Agenda2010 und der Hartz-Gesetze trotz eben dieser Managementfehler profitabel und kamen erst dann in Schwierigkeiten, als die Bevölkerung als direkte Folge der sozialen Sparmaßnahmen begann, massiv selbst zu sparen, nicht mehr zu konsumieren, wodurch auch andere Einzelhandelsbetriebe, Autohersteller und auch Betriebe wie MAN-Roland, die von der verbenden Wirtschaft abhängig sind, finanziell ins Trudeln gerieten.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Die Begründung der derzeitigen Bundesregierung und Opposition in gemeinsamer Aussage, dies diene der Schaffung neuer Arbeitsplätze und dem „Fördern und Fordern“ von Erwerbslosen, ist allein schon von daher unsinnig und rechtlich haltlos, weil man nicht zu rechtskonformen Arbeiten bzw. Arbeitsplätzen auffordern kann, die es nicht gibt oder die durch unsinnige, rechtswidrige Gesetze erst vernichtet werden.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage als Sachverständigen für die Frage der wirtschaftlichen und öffentlichen Folgen der sogenannten Agenda 2010, der Hartz-Gesetzgebung und des ALG 2 sowie zu der Frage zu laden, welche tatsächlichen Hintergründe die Einführung dieser Gesetzgebung und des ALG 2 hat, ebenfalls zu laden

Herrn Harald Schumann,
Wirtschaftsredakteur
Verlag Der Tagesspiegel
Potsdamer Straße 77-87
10876 Berlin

... der im Berliner „Tagesspiegel“ vom 12. 10. 2004 folgendes schreibt:

Wer nicht richtig rechnet

Rot-Grün betreibt eine Umverteilung von unten nach oben – und verschärft so die wirtschaftliche Lage des Landes

Von Harald Schumann

Jetzt lachen sie wieder, Deutschlands Sozialdemokraten und ihr Kanzler. Die Protestwelle gegen die Sozialkürzungen ebbt ab. Auch die C-Parteien beziehen nun Wählerprügel für ihre Reformdrohungen. Und auf dem Arbeitsmarkt sei eine „Trendwende zu erwarten“, verspricht der Wirtschaftsminister. Alles in Ordnung also? Geht es wieder aufwärts in Deutschland?

Schön wär's. Doch die Wende wird nicht eintreten. Denn der von Deutschlands Wirtschaftselite mit Hilfe von Rot-Grün verfolgte Radikalumbau führt geradewegs in den weiteren Niedergang. Dabei ist die Kürzung der Arbeitslosenhilfe nur der jüngste Baustein eines längst gescheiterten Konzepts: Sinkende Löhne, Entlastung der Arbeitgeber von Sozialabgaben und weitgehende Steuerfreiheit für Kapitalerträge – all das soll die Gewinne der Unternehmen steigern. Werde diese Strategie nur lange genug verfolgt, dann investieren die Begünstigten wieder, schaffen damit zusätzliche Arbeitsplätze – und alles wird gut. So lautet der seit mehr als einem Jahrzehnt von Unternehmerverbänden und ihren akademischen Wasserträgern verkündete Kinderglaube. Und genau so wird es niemals funktionieren. Wäre diese Strategie erfolgreich, dann müsste Deutschland längst wieder zur europäischen Wachstumslokomotive aufgestiegen sein.

Schließlich ist die Umverteilung des Volkseinkommens von unten nach oben in den letzten Jahren ordentlich vorangekommen. So stiegen die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen zwischen 1990 und 2002 abzüglich der Inflation um satte 40 Prozent. Die Gewinne von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) legten sogar um 75 Prozent zu, Löhne und Gehälter dagegen lediglich um sieben Prozent. Und das auch nur Brutto. Nach Steuern und Abgaben sind die tatsächlich verfügbaren Einkommen der abhängig Beschäftigten heute um ein knappes Prozent geringer als vor 14 Jahren. Die Bezieher von Gewinn- und Vermögenseinkommen haben dagegen fast 50 Prozent mehr. „Wir können nur das verteilen, was wir vorher erwirtschaftet haben“, sagt Gerhard Schröder, wenn er seinen Wählern Verzicht predigt. Diese Aussage ist irreführend, weil fortwährend ganz ordentlich verteilt wird. Nur ist eben die Erwerbsarbeit nicht mehr das Medium, über das der wachsende Reichtum unter die Leute kommt.

Vom gesamten Wirtschaftswachstum der vergangenen anderthalb Jahrzehnte, preisbereinigt immerhin 270 Milliarden Euro jährlich, haben die Arbeitnehmer nichts gesehen. Und selbst das beschönigt die wachsende Ungleichverteilung. In der Lohnsumme enthalten sind auch die extrem angewachsenen Gehälter von Spitzenmanagern und anderen hoch qualifizierten Fachkräften. De facto muss sich also ein erheblicher Teil der Bevölkerung seit langem mit sinkenden Einkommen begnügen.

Kein Wunder, dass jede seriöse volkswirtschaftliche Analyse in der Feststellung mündet, das Kernproblem der deutschen Ökonomie sei die mangelnde Binnennachfrage. Dieser Umstand ist die zentrale Ursache für den anhaltenden Niedergang der Investitionen und die damit einhergehende Stagnation. Denn für zusätzliche Produkte oder Dienstleistungen gibt es einfach keinen Markt hierzulande.

„Autos kaufen keine Autos“, die banale Erkenntnis, mit der vor einem Jahrhundert Henry Ford die Verdoppelung der Löhne seiner Arbeiter begründete, ist heute noch so wahr wie damals. Und so wie damals das „Wall Street Journal“ Ford zum „Wirtschaftsverbrecher“ erklärte, geißeln heute Konzernstrategen und ihre medialen Auguren jeden zum Modernisierungsfeind, der an die simple Tatsache erinnert, dass Löhne eben nicht nur Kosten sind, sondern auch Nachfrage schaffen.

Trotzdem setzt die Schröder-Regierung alles daran, die Masseneinkommen weiter nach unten zu treiben. Das Unheil begann mit der Unternehmenssteuerreform im Jahr 2000. Obwohl bereits die Kohl-Regierung die Steuerlast der Unternehmen in großem Umfang gesenkt hatte, legten Schröder und sein Eichel noch eins drauf. So verlor die öffentliche Hand Einnahmen in Höhe von rund 20 Milliarden Euro pro Jahr.

Weitere sechs Milliarden Euro jährlich kostet die Senkung des Spitzensteuersatzes von 48,5 auf 42 Prozent, die wiederum die ohnehin Privilegierten begünstigt. 26 000 000 000 Euro – damit könnten 100000 Lehrer bezahlt und obendrein noch 16 000 marode Schulen mit einer Million Euro jährlich saniert werden. Stattdessen wurden gigantische Defizite vorsätzlich herbeigeführt. Seitdem agiert der Staat selbst als Krisentreiber. Jugendzentren, Bibliotheken, Schwimmbäder müssen schließen. Die präventive Jugend- und Sozialarbeit wird abgeschafft. Und die Kommunen kürzten ihre Investitionen um über 30 Prozent, was bei Handwerksbetrieben und anderen regional tätigen Unternehmen zigtausende Jobs kostete.

Zum anderen legte Rot-Grün unter dem Tarnnamen Agenda 2010 ein Sparprogramm auf, das die Milliardengeschenke an die Gewinner der Gesellschaft durch Kürzungen bei den Verlierern wieder reinholen soll. Die Einsparungen bei den Arbeitslosen entsprechen dabei in etwa den Mindereinnahmen infolge des abgesenkten Spitzensteuersatzes.

Gleichzeitig wollen die neuen Sozialdemokraten die Misere am Arbeitsmarkt dadurch beheben, dass künftig die Arbeitsvermittler der Bundesagentur ihre Kunden zur Annahme von Jobs zwingen, die 30 Prozent unter Tarif bezahlt werden. Das ist wirtschaftspolitischer Unfug. Welchen Sinn macht es, denen, die schon alles haben und nicht viel mehr konsumieren werden, noch mehr zu verschaffen und bei denen zu kürzen, die ohnehin jeden Euro ausgeben? Und wie soll jemals die deutsche Binnenkonjunktur in Gang kommen, wenn jetzt das Lohngefüge auf breiter Front aufbricht und die gesamte Mittelschicht unter Abstiegsdruck gesetzt wird?

Ja, schon recht, angeblich erfordert „der Sturm der Globalisierung“ (Schröder) dieses ganze Programm. Hätte Rot-Grün die Gewinnsteuern nicht gesenkt, würden noch mehr Unternehmen Jobs in Niedriglohnländer verlagern und würden noch mehr Reiche ihr Vermögen in die Schweiz verlegen, lautet die Mär. Dumm nur, dass die Steuerflucht trotz niedriger Steuersätze keineswegs nachlässt. Denn wer den Fiskus betrügen will, den hält nichts zurück außer ein erhöhtes Entdeckungsrisiko. Darum ist jeder Steuerfahnder ein Vielfaches seines Gehaltes wert – eine Erkenntnis, die in den Vereinigten Staaten zu einer massiven Erhöhung des Fahndungsdrucks führte.

Merkwürdig auch, dass trotz des Globalisierungsdrucks in den meisten Industriestaaten mehr Steuern auf Gewinne und Kapitalerträge eingetrieben werden als in Deutschland. In Großbritannien etwa entsprechen die Gewinnsteuern über sechs Prozent der Wirtschaftsleistung. Bei uns ist es fast ein Drittel weniger.

Erst recht absurd ist das Argument, die Löhne müssten sinken, weil die deutsche Industrie sonst im globalen Wettbewerb nicht mithalten könne. Tatsächlich gibt es überhaupt kein Industrieland, das mehr exportiert als Deutschland. Ein Zehntel des gesamten Weltexports kam im vergangenen Jahr von hier. Weil dieser Erfolg so gar nicht zum Standortgejammer passt, erfand Hans-Werner Sinn, Direktor des Ifo-Instituts und Chefideologe der Abbaustrategen, flugs das Stichwort von der deutschen „Basar-Ökonomie“, die ihre Exportwaren „in zunehmendem Maße nicht mehr selbst erzeugt, sondern in seinem osteuropäischen Hinterland erzeugen lässt“ – eine lächerliche These.

Selbstverständlich nutzen Deutschlands Unternehmen die internationale Arbeitsteilung für den Bezug von Vorprodukten. Wie anders sollten sie sich sonst ihre Spitzenstellung erhalten? Nicht trotz, sondern wegen der geschickten Nutzung der weltweiten Vernetzung konnte die Zahl der Beschäftigten in der deutschen Automobilindustrie in den letzten zehn Jahren um 20 Prozent steigen, obwohl die Inlandsnachfrage stagniert. So haben über acht Millionen Menschen in Deutschland durch die Nachfrage im Ausland Arbeit.

Unterm Strich erwirtschaften sie einen Handelsüberschuss von 90 Milliarden Euro im Jahr. Dass nun ausgerechnet ein Großökonom wie Sinn die internationale Arbeitsteilung in Frage stellt und wie die Nationalisten des letzten Jahrhunderts auf mehr Autarkie pocht, offenbart, wie tief das Niveau der wirtschaftspolitischen Debatte gesunken ist. All das heißt keineswegs, dass nichts reformiert werden müsste, gerade in den sozialen Sicherungssystemen. So sind die hohen Sozialabgaben sehr wohl ein starkes Wachstumshindernis. Ohne sie könnte der unterentwickelte Arbeitsmarkt für personennahe Dienstleistungen – vom PC-Support bis zur häuslichen Pflege – viel rascher expandieren.

Wichtigste Ursache dafür sind aber nicht überbordende Ausgaben. Der Anteil der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt ist heute genauso hoch wie 1975. Ein Strukturfehler ist vielmehr, dass ein Drittel des Volkseinkommens (Beamte, Selbständige, Rentiers) an der Finanzierung der Sozialver-

sicherungen gar nicht beteiligt ist, weil diese fast ausschließlich über die Lohneinkommen läuft und darum wie eine Strafsteuer auf Arbeit wirkt. Darum spricht viel dafür, die Rentenversicherung wie in der Schweiz auf sämtliche Einkommen auszudehnen. Damit könnten die Beitragssätze drastisch sinken.

Begünstigt wäre vor allem gering entlohnte Arbeit. Auch bei der Reform des Arbeitsmarktes können die Erfahrungen erfolgreicher Nachbarländer nützlich sein, auf die der Bundeskanzler so gern verweist. Dabei nur die Bausteine aufzugreifen, die den Forderungen der Unternehmerverbände entsprechen, ist allerdings verlogen. Dänemark zum Beispiel hat den Kündigungsschutz radikal geschliffen. Dänische Unternehmen sind damit hochgradig flexibel.

Dafür aber wird die Formel „Fördern und Fordern“ wirklich ausgefüllt. Dänische Arbeitslose erhalten bis zu 89 Prozent ihres letzten Nettoeinkommens und werden nicht nach einem Jahr zu Almosenempfängern. Vielmehr haben sie solange einen Anspruch auf Zahlung, Ausbildung und Vermittlung, bis sie wieder Arbeit haben. Darum ist die dänische Arbeitsmarktpolitik fast 40 Prozent teurer als die deutsche, und das bei nur halb so hoher Arbeitslosenquote.

Dementsprechend sind die Steuern weit höher als südlich der Grenze. Vor allem aber hat sich Dänemark nicht gegen, sondern mit seinen Arbeitnehmern saniert: Die Lohneinkommen steigen seit Jahren weit über der Inflationsrate, der wachsende Reichtum aus steigender Produktivität erreicht die ganze Bevölkerung. Darum läuft die Konjunktur rund und die Staatsausgaben sind im Lot.

Dieses Ziel wird von der Mehrzahl der deutschen Radikalreformer aber gar nicht mehr verfolgt. Vielmehr propagieren sie penetrant „schmerzhafte“ Kürzungen, die nicht nur stets zu Lasten der Schwächeren gehen, sondern auch garantiert kein Wachstum bringen.

Das hat den Vorteil, dass man eine höhere Dosis der gleichen unwirksamen Arznei fordern kann. So mahnte der Chef der Arbeitgeberverbände, Dieter Hundt, dieser Tage allen Ernstes eine nochmalige Senkung der Unternehmenssteuern an. Und Michael Rogowski, Präsident des Bundesverbandes der Industrie, erklärte, das neue Arbeitslosengeld II müsse noch einmal um 25 Prozent gekürzt werden. Wie die so dringend geforderte Bildungsreform oder die Familienförderung bezahlt werden soll, darüber schweigen sie sich aus.

So wird der Verdacht immer dringender, dass es den Apologeten des Verzichts gar nicht um wirtschaftliche Erfolge geht. Ihr Ziel ist vielmehr eine grundsätzlich andere Verteilung von Einkommen und Macht, mit der die Grenzen zwischen oben und unten endlich wieder klar definiert sind. Anders ist kaum zu erklären, dass sie ihre eigenen Bezüge am US-Vorbild orientieren, bei den Einkommen ihrer Beschäftigten aber auf Polen verweisen. Der Blick in die erfolgreichen skandinavischen Länder offenbart, wo das eigentliche Problem liegt: Dort stehen die Eliten zu ihrer Verantwortung

für das Gemeinwohl und den sozialen Zusammenhalt. Hierzulande strebt die Mehrheit der Gewinner eine gespaltene Gesellschaft nach angelsächsischem Vorbild an.

Das aber ist ein Spiel mit dem Feuer, weil es große Teile der Bevölkerung zuerst in die Resignation und dann den rechtspopulistischen Verführern in die Arme treibt. Wie groß das Risiko ist, war Ludwig Erhard noch bewusst. Als Anfang der 50er Jahre eine Streikbewegung ausbrach, mahnte er: „Das soziale und demokratische Element unserer Wirtschaftsordnung findet seine Verwirklichung in Verteilungsgerechtigkeit. Denn die Demokratie ist noch niemals durch mächtige Organisationen vor dem Verfall bewahrt worden. Sie wird nur so lange bestehen, als sie von den Menschen mitgetragen wird.“

Hinzu kommt, daß in Deutschland im Jahre 2002 14 Millionen und derzeit hochgerechnet bereits schon real ca. 17 Millionen Menschen größtenteils dauerhaft erwerbslos sind (Quelle u.a.: Broschüre „Sind Arbeitslose faul?“ unter Mitarbeit von Prof. Rainer Roth, Sozialwissenschaftler an der FH Frankfurt, Verlag: Fachhochschulverlag Frankfurt, ISBN-Nr. 3-936065-18-7) und denen auch auf lange Sicht gesehen, keine existenzsichernde und existenzaufbauenden Arbeitsplätze gegenüberstehen, weil die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik bisheriger Bundesregierungen nur als völlig unqualifiziert und als gescheitert zu bezeichnen war und ist.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage, als Sachverständigen zur Frage der Verfassungswidrigkeit der Hartz-Gesetzgebung einerseits und zur Frage der negativen binnenwirtschaftlichen und sozialen Folgen dieser Gesetzgebung andererseits und daraus sich insgesamt ergebender negativen Folgen für Millionen erwerbslose und (noch) werktätige Menschen in Deutschland und zu den wahren Hintergründen dieser Gesetzgebung ebenfalls zu laden:

Herrn Professor
Rainer Roth, Sozialwissenschaftler
Fachhochschule Frankfurt
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt

In der ANLAGE beigefügt ist ein Vortrag von Prof. Roth mit dem Titel „Zu den ökonomischen Hintergründen der Agenda 2010“, den ich hiermit zum Gegenstand meiner Klagebegründung mache und anliegend beifüge.

Wenn man dann in Bezug auf das „Fördern“ noch Rückschau hält auf das, was sich bisherige Bundesregierungen und die bisherige Bundesanstalt für Arbeit nebst ihren Arbeitsämtern (heute: „Bundesagentur für Arbeit, Agenturen für Arbeit“ = Geldverschwendung von 8,3 Millionen Euro für eine sinn- und nutz-

lose Umbenennung) seit Jahrzehnten erfolglos an miserablen Umschulungs-, Weiterbildungs- und „Trainings“-Maßnahmen leisten, die keinerlei positive Auswirkungen auf die Schaffung von dauerhaften und existenzsichernden Arbeitsplätzen hatten und haben, und hier sogar noch „Bildungsträger“ finanziert wurden und werden, die von Rechts wegen niemals auch nur einen Cent für ihre Veranstaltungen hätten bekommen dürfen und die sogar regelrechten Menschenhandel betreiben, trotzdem aber und somit rechtswidrig finanziert werden, weil die BA und ihre Agenturen entgegen geltendem Recht und aufgrund fehlender fach- und sachkundiger Prüfer nahezu jede „Maßnahme“ völlig ungeprüft genehmigen und finanzieren, war und ist es mit dem „Fördern“ nicht weit her und wird es auch künftig nicht sein.

- Beweis:**
1. Sachverständigengutachten
 2. Stellungnahme des Präsidenten des Bundesrechnungshofes zur Frage der Wirtschaftlichkeit und Tauglichkeit bisheriger Weiterbildungsmaßnahmen der vormaligen „Bundesanstalt für Arbeit“ und heutigen „Bundesagentur für Arbeit“, zu laden:
Bundesrechnungshof
Präsident Prof. Dr. Dieter Engels
Adenauerallee 81
53113 Bonn
 3. Rechtsgutachten
 4. Presseberichte über untaugliche Maßnahmen (siehe ANLAGE)

In 2003 und 2004 haben die massiven Umsatz- und Gewinneinbrüche des deutschen Binnenmarktes, die aus der großen Angst der werktätigen und erwerbslosen Bevölkerung Deutschlands vor den angekündigten Sozialeinschneidungen ab 2005 herrühren, eindeutig gezeigt, was für Folgen der Unsinn dieser rechts- und grundgesetzwidrigen „Sozialreformen“ zum Wohle von Staatskasse, Reichen und Großunternehmen jetzt schon hat.

„Fordern und Fördern“ in der Hartz-Gesetzgebung sind demnach lediglich Alibi-Bezeichnungen für realen Sozialabbau zur Sanierung maroder Staatskassen unter fortdauernder steuerlicher Schonung Wohlhabender und Großunternehmen sowie zwecks Schaffung von Niedriglohnarbeitsplätzen durch Zwang an Erwerbslosen zum Nutzen eben jener Wohlhabenden und Unternehmen.

Soetwas ist Unrecht und nirgends mit hierzulande geltenden Gesetz und auch dem Grundgesetz nicht vereinbar.

- Beweis:**
- wie vor
 - Sachverständigengutachten
 - Rechtsgutachten

Die Agenda 2010, die Hartz-Gesetze und die geplante Einführung von „Arbeitslosengeld 2“ ist ferner auch aus nachstehenden rechtlichen und sachlichen Gründen widrig:

Im „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ oder eben Hartz4-Gesetz wird die Arbeitslosenhilfe mit Wirkung ab 01. Januar 2005 abgeschafft und durch das sogenannte „Arbeitslosengeld 2“ oder eben ALG 2 ersetzt, jedoch ist die praktische Umsetzung in keiner Weise geregelt, bzw. nicht in dem verbleibenden Zeitraum durchzuführen. Angesichts der gegenwärtigen Entwicklung, insbesondere der Kompetenz- und Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen, Bund, Ländern und Kommunen, ist abzusehen, dass bis zum 01. Januar 2005 praktikable Regelungen nicht in Kraft sein werden und dass auch die Höhe der tatsächlichen Geldleistungen nicht geregelt sein wird.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Für mich und meine Familie bestünde daher ab dem 01. Januar 2005 eine unmittelbare, nicht abwendbare Existenzgefahr sowohl aus grundgesetzlich wie auch rein umsetzungstechnisch widrigen und unzulässigen Gründen.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage als Sachverständige für die Frage der direkten sozialen Folgen der sogenannten Agenda 2010, der Hartz-Gesetzgebung und des ALG 2 ebenfalls zu laden

Frau Barbara Stolterfoth
Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Frau Stolterfoth sagte in der Bundespressekonferenz am 31.07. 2003 folgendes:

AGENDA 2010 verschärft Armutsproblem in Deutschland
- die verschwiegenen Konsequenzen der AGENDA 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 14. März stellte Bundeskanzler Gerhard Schröder vor dem Deutschen Bundestag unter dem Titel "AGENDA 2010" die Eckpunkte seiner künftigen Sozial und Arbeitsmarktpolitik vor. Ein zentraler Baustein darin ist die von der Hartz-Kommission vorgeschlagene Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einem Arbeitslosengeld II.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Der Paritätische Wohlfahrtsverband begrüßt die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe unter dem Dach der Arbeitsämter ausdrücklich. Das unwürdige Hin und Her der Antragsteller zwischen verschiedenen

Ämtern wird endlich beendet. Doppelte Verwaltungsarbeit wird gestrafft. Und vor allem: arbeitssuchende Sozialhilfebezieher haben endlich den gleichen Zugang zu den Maßnahmen der Arbeitssämter wie Arbeitslosengeld- und Arbeitslosenhilfebezieher. Hiermit werden endlich Vorschläge unseres Verbandes aufgegriffen, die wir beharrlich seit etwa zehn Jahren einbringen.

Nur: In seiner Regierungserklärung stellte der Kanzler auch klar, dass das Arbeitslosengeld II in der Regel nicht höher als die Sozialhilfe ausfallen werde. In den letzten Wochen wurde durchaus intensiv über die vermeintlichen arbeitsmarktpolitischen, vor allem aber über die haushaltspolitischen Aspekte des Arbeitslosengeldes II diskutiert. Ausgeblendet blieb jedoch in der öffentlichen Diskussion weitgehend die Frage, was es für den oder die einzelne und was es unter armutspolitischen Gesichtspunkten bedeutet, wenn die Arbeitslosenhilfe faktisch abgeschafft wird, und die Menschen auf eine Leistung auf Sozialhilfeniveau verwiesen werden.

Wir haben daher selbst zwei Expertisen erstellt. Wir wollten Antworten auf zwei Fragen:

1. Wie viele Haushalte mit wie vielen Personen - und vor allem: mit wie vielen Kindern - sind eigentlich von der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe negativ betroffen?

Und:

2. Deckt das Sozialhilfeniveau, an dem das neue Arbeitslosengeld II ausgerichtet werden soll, heutzutage tatsächlich noch das gesellschaftliche Existenzminimum? Schützt es tatsächlich noch vor Armut?

Um das Fazit unserer Berechnungen vorwegzunehmen: Die AGENDA 2010 ist der massivste sozialpolitische Kahlschlag seit Bestehen der Bundesrepublik. Das Haushaltseinkommen von 1,7 Millionen Menschen in rund 900.000 Haushalten, in die jetzt Arbeitslosenhilfe einfließt, würde schlagartig auf Sozialhilfeniveau gedrückt werden. Die Zahl der Leistungsbezieher auf Sozialhilfeniveau würde damit sprunghaft von derzeit 2,8 Millionen Sozialhilfebezieher auf 4,5 Millionen Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II-Bezieher steigen - ein Anstieg von 60 Prozent. Die faktische Sozialhilfequote in Deutschland stieg damit von jetzt 3,4 auf 5,4 Prozent.

Noch dramatischer stellt sich die Statistik für die Kinder und Jugendlichen dar. Die Zahl der Minderjährigen in den betroffenen Haushalten würde von 1 Million auf 1,5 Millionen ansteigen. Fast jedes 10. Kind wäre damit Leistungsbezieher auf Sozialhilfeniveau. Derzeit ist es noch fast jedes 15.

Über all dies ließe sich vielleicht noch reden, wenn das Sozialhilfeniveau in Deutschland eine gesellschaftliche Teilhabe wenigstens auf bescheidenem Niveau sicherstellen würde - so wie es das Bundessozialhilfegesetz eigentlich vorsieht. Dies ist jedoch - auch das ergaben unsere Berech-

nungen - schon lange nicht mehr Fall. Bereits seit über zehn Jahren wird immer wieder - völlig unabhängig von irgendwelchen Bedarfsbemessungssystemen - willkürlich und haushaltspolitisch motiviert in die Sozialhilfe eingegriffen.

Das Ergebnis: Die Entwicklung des Sozialhilfeniveaus hielt nicht mehr mit den steigenden ebenshaltungskosten Schritt. Um 6 Prozent zu niedrig ist die Sozialhilfe im Jahr 2003 bemessen, um tatsächlich den gesellschaftlichen Mindestbedarf abzudecken - so, wie er Anfang der 90er Jahre politisch und fachlich definiert wurde. Damit ist klar: Sozialhilfe schützt heute nicht mehr vor Armut. Die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfeniveau auf dem Niveau der Sozialhilfe bedeutet, zusätzlich zu den schon vorhandenen 2,8 Millionen Sozialhilfebeziehern weitere 1,7 Millionen Menschen in die Armut zuschicken.

Meine Damen und Herren, der Paritätische Wohlfahrtsverband ist nicht blauäugig und ich selbst am allerwenigsten. Selbstverständlich sind auch die Arbeitslosenhilfe und deren Höhe grundsätzlich keine Tabuthemen, wenn es darum geht, unsere sozialen Sicherungssysteme, die in der Tat in die Jahre gekommen sind, auf künftige Anforderungen hin auszurichten. Doch muss auch der Bundesregierung klar sein: Mit dieser einzigartigen Kürzung von Sozialleistungen bis unter die Armutsgrenze für Millionen von Menschen mit ihren Familien werden keine sozialen Probleme wirklich gelöst. Sie werden nur noch größer. Schließlich ist seit langem bekannt und wissenschaftlich belegt: Für arme Menschen sind die Bildungschancen geringer, das Erkrankungsrisiko größer und die soziale Ausgrenzung gefährlicher.

Sozialpolitisch ist die AGENDA 2010 ein Rohrkrepiere, wirtschaftspolitisch ist sie weiße Salbe. Die Streichung der Arbeitslosenhilfe schafft nicht einen einzigen Arbeitsplatz. Sie verbilligt auch inkeiner Weise den Faktor Arbeit - regierungsoffiziell eines der Hauptprobleme auf dem Arbeitsmarkt. Schließlich drängt sich die Frage auf, weshalb man meint, dringend eine Steuerreform zur Ankurbelung des Konsums vorziehen zu müssen, während man ausgerechnet den Haushalten am unteren Ende der Einkommensskala, bei denen jeder Euro direkt in den Konsum fließt, 3,5 Milliarden Kaufkraft entzieht.

Diese Politik, meine Damen und Herren, entbehrt jeglicher sozialpolitischen wie auch wirtschaftspolitischen Logik. Mit Sachargumenten ist diese Politik der Leistungskürzung und der Ausgrenzung nicht zu begreifen. Offensichtlich geht es allein darum, den öffentlichen Haushalten kurzfristig Luft zu verschaffen und bei immer weiter steigenden Zahlen von Leistungsbeziehern die Verantwortung des Staates dauerhaft zu kappen. Denn auch dieses haben unsere Berechnungen ergeben: Die Zahl der Sozialhilfebezieher ist nach einem erfreulichen Rückgang im Jahre 2000 und einer relativ stabilen Entwicklung in 2001 zu Jahresende 2002 wieder um 3,8 Prozent gestiegen. Auch wenn die offiziellen Daten noch nicht vorliegen, müsste dies auch der Bundesregierung schon geläufig sein. Bei der Arbeitslosenhilfe betrug der Anstieg 2002 sogar 14,6 Prozent.

Was wir angesichts dieser dramatischen Zahlen jedoch erleben, ist der schleichende Rückzug des Staates aus seiner sozialpolitischen Verantwortung und der Abschied von gestaltender und problemlösender Politik.

Vor den Wahlen klang das alles ganz anders. Im SPD-Wahlprogramm heißt es – ich zitiere:

“Wir bekennen uns zur besonderen Verantwortung gegenüber den Schwächeren in unserer Gesellschaft. Deswegen wollen wir im Rahmen der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe keine Absenkung der zukünftigen Leistungen auf Sozialhilfeniveau.”

Der Kanzler und die Regierungskoalition sind mit der Umsetzung der AGENDA 2010 dabei, dieses Wahlversprechen zu brechen.

Diese Politik können und wollen wir als Wohlfahrtsverband nicht mittragen. Wir können keine Politik mittragen, die spaltet statt integriert und Armut in unserem Lande erzeugt statt sie zu bekämpfen. Soll die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sozialpolitisch glaubwürdig und wirtschaftspolitisch vernünftig sein, so darf sie keine weitere Armut in Deutschland bewirken.

Wir fordern:

- 1. Das künftige Arbeitslosengeld II hat um 16 Prozent über der heutigen Sozialhilfe zu liegen.*
- 2. Das künftige Sozialgeld - als Nachfolger der jetzigen Sozialhilfe - ist um den gleichen Betrag zu erhöhen.*
- 3. Kinder gehören weder aufs Sozialamt noch aufs Arbeitsamt. Kinder und Jugendliche sind durch eine eigenständige Kindergrundsicherung wirksam vor Armut zu schützen.*

Die Finanzierung ist durchaus kostenneutral möglich, wenn auf die geplanten Einsparungen von 3,6 Milliarden bei der Arbeitslosenhilfe für die Armutsbekämpfung umgeschichtet werden. Eine solche Strategie der Armutsbekämpfung wäre ein wichtiger Beitrag zu einem zukunftsweisenden Umbau der sozialen Sicherungssysteme. Im übrigen wäre er auch geeignet, die mehr und mehr verloren gegangene Glaubwürdigkeit in das Handeln der politisch Verantwortlichen wieder herzustellen.

Ab 01. Januar 2005 ist ferner eine Grundabsicherung bezüglich Miete, Strom- und Heizkosten, Verpflegung usw. nicht mehr gegeben. Die bisher in einem solchen Fall zuständigen Sozialämter werden ab 01.

Januar 2005 organisatorisch und logistisch nicht mehr in der Lage sein, die Flut der Anträge zu bearbeiten. Zudem werden die Kommunen nicht in der Lage sein, die dann eintretende Zahllast zu übernehmen – gleiches gilt für die Bundesagentur für Arbeit und ihre Agenturen für Arbeit...

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Binnen weniger Monate würden meine Familie und ich grundgesetzwidrig größter Existenznot ausgesetzt sein, da wir wegen dem bei Behörden üblichen Pfusch bei der Umsetzung und Einführung von zudem grundgesetzwidrigen Gesetzen und Vorschriften die Miete usw. nicht mehr bezahlen könnten.

Tatsache ist, daß zum Zeitpunkt dieses Schriftsatzes die Sozialbehörden es noch nicht einmal geschafft haben, die 181 Agenturen für Arbeit nebst 13 Landesagenturen für Arbeit und die Bundesagentur für Arbeit selbst mit der neuen, für die Berechnung und Verwaltung von Arbeitslosengeld² nötigen Software zu bestücken und es ist absehbar, daß dies bis mindestens Mitte 2005, wenn nicht gar länger, auch nicht möglich sein wird.

Da aber die bisherigen Sozialämter künftig bei Langzeitarbeitslosen für die Berechnung der Wohnkosten zuständig sind, muß eine Datenschnittstelle zwischen den Agenturen für Arbeit und den Sozialämtern erstellt werden, und zwar sind hier zusätzlich zu den 181 Agenturen für Arbeit noch ca. 800 Sozialämter ebenfalls mit der neuen Software zu versorgen, um datentechnisch mit den Agenturen für Arbeit kommunizieren und die Fallbearbeitung beiderseitig gewährleisten zu können.

Wenn aber absehbar ist, daß dies bis mindestens Mitte 2005 allein bei den 181 Agenturen für Arbeit nicht klappen wird, wie bitte soll das dann bei zusätzlich 800 Sozialämtern funktionieren und woher sollen die betroffenen Langzeiterwerbslosen dann ihre Mietkosten bekommen?

Das ganze Procedere gefährdet bundesweit die Auszahlung der existenzsichernden Leistungen und Wohnkosten und gefährdet die soziale Sicherheit im Land.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten
- Eidliche Aussage:
- der Behördenleitung der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundesministers für Wirtschaft, Arbeit und Sozialordnung
- der Leiter der Agenturen für Arbeit Bad Hersfeld und Eschwege
- des Landrates des Werra-Meißner-Kreises

Während bei den Arbeitslosen die Enteignung und Beraubung grundlegender Rechte stattfindet, wird gleichzeitig durch die Steuerreform den Einkommensmillionären dieses Landes seitens der Bundesregier-

ung und mit fröhlicher Zustimmung der Opposition ein ebenso grundgesetzwidriges, jährlich sich wiederholendes Milliarden Geschenk gemacht.

Währenddessen also Arbeitslose gezwungen werden sollen, jeglichen Besitz einschließlich Altersvorsorge zu veräußern, wird für Einkommensmillionäre nicht einmal eine minimale Vermögenssteuer eingeführt.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

In Deutschland gibt es derzeit rund 760.000 Einkommensmillionäre (gerechnet nur nach Geldvermögen, Aktienbesitz, keine Immobilien), also ca. 1% der Bevölkerung Deutschlands, die rund 2,6 Milliarden Euro als ihr Eigen bezeichnen. Das sind fast 70% des rechnerischen Bevölkerungsvermögens in Deutschland.

1% der Bevölkerung unseres Landes besitzen also 70% des rechnerischen Bevölkerungsvermögens.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten
- Eidliche Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen, Herrn Hans Eichel, zu laden:
Bundesminister der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Die Einführung einer Vermögenssteuer von nur 1% auf diesen Reichtum, die lediglich die Besteuerung eines Bruchteils des jährlichen Vermögenszuwachses dieser Vermögen bedeuten würde, brächte rund 30 Milliarden Euro Steuereinnahmen in die Staatskasse.

Beweis: - wie vor

Anstelle nun eine Vermögenssteuer von 2-3% einzuführen, die ca. 70-90 Milliarden Euro in die Staatskasse bringen und den rund 760.000 Einkommensmillionären in Deutschland kein bisschen weh tun würde, führt die Bundesregierung mit Zustimmung der Opposition lieber die Hartz-Gesetze und „Arbeitslosengeld 2“ ein, um nicht etwa den Arbeitsmarkt zu beleben, wie behauptet, weil man nämlich den derzeit 17 Millionen erwerbslosen Menschen hierzulande mangels Arbeitsplätzen wegen verfehlter Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik keine Arbeit geben kann, sondern um die, dank der Steuer- und Subventionsgeschenke an Reiche und Unternehmen leeren Staatskassen wieder zu füllen...

Beweis: -wie vor

Tatsächlich will man die Staatskasse und die Reichen auf dem Rücken der Armen schonen und dazu ist „Arbeitslosengeld 2“ und Hartz IV das probate Mittel auch noch für die breitflächige Einführung von Arbeit zu Niedrigstlöhnen (= Lohnsklaverei) in Deutschland, die jedoch gemäß dem Grundgesetz der

Bundesrepublik Deutschland verboten ist, aber den Arbeitgebern hierzulande künftig derzeit 17 Millionen Erwerbslose als nahezu kostenlose Arbeitskräfte überläßt und dadurch viele derzeitige Noch-Arbeitsplatzbesitzer ebenfalls zu Erwerbslosen macht.

Solches Vorgehen kann insgesamt nur als bodenlose volkswirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Dummheit bezeichnet werden, mal von der Rechts- und Grundgesetzwidrigkeit ganz abgesehen.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage als Sachverständige für die Frage der realen Ausbeutung von Arbeitskräften durch die Hartz-Gesetzgebung und des ALG 2 ebenfalls zu laden

Herrn Professor
Rainer Roth, Sozialwissenschaftler
Fachhochschule Frankfurt
Nibelungenplatz 1
60318 Frankfurt

Herrn Professor
Dr. Axel-Bust-Bartels
Universität Göttingen
Fachbereich Sozialwissenschaften
Goßler Straße 5-7
37073 Göttingen

Prof. Dr. Bust-Bartels hat am 21. September 2004 einen Artikel in der FAZ wie folgt veröffentlicht:

Ein-Euro-Jobs illegal

Von Dr. Axel Bust-Bartels, Göttingen

Bezieher von Arbeitslosengeld II sind ab 1. Januar 2004 gezwungen, die "neuen" Ein-Euro-Jobs anzunehmen, wollen sie Unterstützung - und damit ihr Recht auf (Über-) Leben - nicht verlieren. Dies widerspricht eindeutig internationalem Recht, das auch in Deutschland Gültigkeit besitzt: Artikel 2 des ILO-Übereinkommens über Zwangs- und Pflichtarbeiten definiert sie als "jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat". Solche Arbeiten sind ausdrücklich verboten, und zwar sowohl nach Artikel 8 III des internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (in Deutschland in Kraft getreten am 23. März 1976) als auch nach den ILO-Übereinkommen Nummer 29 und Nummer 105 über die Abschaffung von Zwangsarbeit vom 5. Juni 1957.

Ausgenommen sind nur Arbeitspflichten im Rahmen des Militärdienstes, im Katastrophenfall oder Arbeitspflichten, die auf einem Strafurteil basieren. Ein Expertenausschuß der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) der Vereinten Nationen hat bereits vor einigen Jahren die Praxis deutscher Sozialämter, Sozialhilfe empfangende Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten, als "nicht mit den Bestimmungen zum Verbot der Zwangsarbeit vereinbar, das in der ILO-Konvention Nummer 29 festgelegt ist", bezeichnet. In ihrer Antwort wies die damalige Kohl-Regierung darauf hin, dass - falls man dies nicht mehr praktizieren würde - die Asylbewerber besser gestellt wären als arbeitslose deutsche Sozialhilfeempfänger. Dies war ein zynisches Argument und eigentlich auch keine Antwort, denn die ILO-Konvention Nummer 29 besitzt natürlich auch für deutsche Arbeitslose Gültigkeit.

Statt (illegal) Ein-Euro-Jobs zu finanzieren, wäre es einer rot-grünen Regierung (von ihren ursprünglichen Zielen her gesehen, mit denen sie 1998 angetreten ist) eigentlich angemessener, tariflich zu bezahlen und das Prinzip der Freiwilligkeit zur Erwerbstätigkeit zu beachten. Nachfragemangel für tariflich bezahlte Arbeit in den jetzt für die Ein-Euro-Jobs angedachten Tätigkeitsfeldern würde es ganz sicher nicht geben, im Gegenteil, die Arbeitslosen würden Schlange stehen.

Zu finanzieren wäre derartiges zum Beispiel durch den Verzicht auf die vorgesehene Senkung des Spitzensteuersatzes von 45 auf 42 Prozent ab 1. Januar 2005. Damit würden über sechs Milliarden Euro jährlich eingespart. Umgerechnet würde allein dieser Betrag es ermöglichen, auf Dauer 250 000 tariflich bezahlte Stellen mit durchschnittlich 2000 Euro zu finanzieren. (2000 Euro mal 12 Monate mal 250 000 Arbeitslose).

Als "Gratiseffekt" nebenbei sprängen für den Staat dann noch die eingesparten Unterstützungszahlungen für die 250000 nicht mehr Arbeitslosen heraus (plus deren Steuerzahlungen und so weiter). So alternativlos, wie immer behauptet wird, ist die herrschende Politik eben doch nicht.

Folgender Hinweis zur Vorgehensweise bezüglich der illegalen Ausbeutung durch Zwangsarbeit der rot-grünen-Bundesregierung u. a.:

Auf den Verstoß gegen Artikel 12. Absatz 2 und 3 (Freie Berufswahl / Verbot von Zwangsarbeit) muss hier nicht näher eingegangen werden.

Bei Erhalt des Bescheides zum ALG II, sofort in dieser Richtung Widerspruch bei der zuständigen Arbeitsagentur einlegen, da die Zahlung des Verelendungsgeldes II an den Zwang zur Ausbeutung durch Zwangsarbeit verknüpft ist.

Aus den gleichen Gründen sofort beim zuständigen Sozialgericht ein Antrag auf einstweilige Anordnung und hilfsweise Klage gegen die Bundesagentur aus gleichen Gründen einreichen. Dabei

ist darauf zu achten, dass auf jeden Fall vorher bei der Arbeitsagentur rechtzeitig Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt wird.

Da weder Widerspruch noch Klagen zukünftig aufschiebende Wirkung haben, auch die Wohlfahrtsverbände bei einem Einsatz durch Zwangsarbeit, auf die rechtliche Lage (siehe oben) ausdrücklich hinweisen. Dabei dürfte es ratsam sein, gegenüber dem jeweiligen Träger ebenfalls eine Klage gegenüber dem Träger mit einer Schadensersatzforderung wegen Ausbeutung per Zwangsarbeit anzukündigen und diese auch notfalls auch durchzuführen. Grundsätzlich ist jeder Arbeitgeber und damit auch die Wohlfahrtsverbände verpflichtet, sich über die gesetzlichen Bestimmungen und die Einhaltung des Grundgesetzes sowie in Deutschland gültiges internationales Recht beim Einsatz von Arbeitskräften zu informieren. Haben die dieses nicht getan, machen sie in rechtlicher Hinsicht strafbar und werden dann auch automatisch schadensersatzpflichtig.

Das Verelendungsgeld / ALG II plus 1 Euro Aufwandsentschädigung, von dem jegliche Aufwendungen wie Fahrtkosten und anderes finanziert werden müssen, ist keine Lohnersatzleistung.

Ebenfalls werden Klagen beim Verfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof und dem Internationalen Gerichtshof für Menschenrechte in Den Haag gegen die rot-grüne-Bundesregierung notwendig werden.

Im geltenden Steuer- und Finanzrecht Deutschlands ist die Besteuerung nach Leistungsfähigkeit (individuelle Finanzkraft) vorgeschrieben. Die rund 760.000 Einkommenmillionäre Deutschlands müssten daher rein von Rechts wegen massive Steuerzahlungen nicht nur bei einer Vermögensteuer leisten.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Tatsächlich jedoch bestehen die höchsten Steuereinnahmen des Staates aus Lohn-, Umsatz- und Mineralölsteuer, die die Arbeitnehmer und Erwerbslosen hierzulande nahezu allein erbringen.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Die in Verbindung mit den diversen Sozial“reformen“ der letzten Jahre von Staat, Unternehmen und Wohlhabenden gebetsmühlenartig wiederholte Behauptung, das Land habe kein Geld, so daß die Sozialreformen nötig seien, ist eine schlichte Lüge, um zu verschleiern, daß es vielmehr auch an der dauernden Nicht-Besteuerung der Vermögen in diesem Land liegt, daß die Staatskassen leer sind.

Nimmt man dann noch dazu die Berichte des Bundesrechnungshofes und der Länderrechnungshöfe der letzten 30 bis 40 Jahre, zeigt sich eindeutig auf, daß die steuerrechtliche Schonung der Vermögen und die

mißbräuchliche Verwendung von Steuereinnahmen die alleinige Schuld an der angeblichen Finanzmisere dieses Landes tragen. Politiker sind eben trotz Studium nicht immer fähig, ein Land gerecht zu führen...

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten
- Stellungnahme des Präsidenten des Bundesrechnungshofes, zu laden wie benannt

Die Hartz-Gesetze und „Arbeitslosengeld 2“ dienen also einzig und allein nur dazu, aus Deutschland ein Billiglohnland und Steuer-Paradies für Vermögende zu machen – und dies, obwohl Deutschland nach wie vor und trotz derzeitiger, angeblich zu hoher Löhne und Gehälter „Exportweltmeister“ ist.

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten
- Wirtschaftsgutachten

All das Vorgenannte ist mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und mit den Verfassungen der Bundesländer nicht vereinbar.

Beweis:

- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Verfassungen der Bundesländer (bzgl. meinem Fall: Bundesland Hessen)
- Rechtsgutachten

Dasselbe trifft für das geplante „Arbeitslosengeld 2“ zu, dessen Höhe so gering sein wird, dass eine menschenwürdige Existenz in Deutschland de facto unmöglich wird und Armut unter dem Existenzminimum bis zum Tod vorprogrammiert ist – denn das „Arbeitslosengeld 2“ fällt noch niedriger aus als die derzeitige Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß dem derzeitigen Bundessozialhilfegesetz (BSGH).

Beweis:

- Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich beantrage als Sachverständige für die Frage der realen Höhe des Arbeitslosengeldes 2 im Vergleich zur derzeitigen Sozialhilfe und bzgl. der daraus resultierenden Folgen (Verarmung usw.) zu laden

Herrn Harald Thomé
Referent für Arbeitslosen- und Sozialhilferecht
1. Vorsitzender des Wuppertaler Sozialhilfe-Vereins Tacheles e.V.
Luisenstraße 100
42103 Wuppertal

Herrn Professor
Rainer Roth
Sozialwissenschaftler
FH Frankfurt
- zu laden wie bereits benannt -

Herrn Professor
Dr. jur Albrecht Brühl
Fachhochschule Darmstadt
Haardtring 100
64295 Darmstadt

Auch wird ein wirklicher Wiedereinstieg in Erwerbsarbeit infolge fehlender Finanzmittel faktisch unmöglich gemacht, denn wer total verarmt wird, kann sich z.B. weder die Kosten für Bewerbungen leisten (Mappen, Papier, Fotos, Fotokopien der Zeugnisse und Berufsabschlußbescheinigungen, ordentliche, aktuelle Bekleidung usw.), noch z.B. einen Pkw nebst Unterhalt dafür finanzieren, der gerade auch im hiesigen Nordhessen nötig ist, um an die Arbeit zu kommen, weil der Öffentliche Personen-Nahverkehr nicht arbeitszeitgerecht geregelt und zudem völlig unzureichend hinsichtlich seiner Verbreitung ist.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Die mit der Einführung des Arbeitslosengeld² verbundenen, im „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ oder Hartz4-Gesetz direkt verankerten oder mittelbar daraus folgenden Zwangsmaßnahmen wie z.B.:

- Annahme von Arbeit bundesweit ganz gleich welcher Art und welcher Vergütung bei Unterlaufen des Sittlichkeitsparagrafen im Strafgesetzbuch (u.a. auch „1.-Euro-Jobs“)
- Zwangsumzug bei vorgeblich zu großer und teurer Wohnung
- Zwangszuführung zur Gesundheitsuntersuchung auf Arbeitsfähigkeit
- Zwangseinweisung in sogenannte „gemeinnützige“ Arbeit

...stellen ebenfalls grobe Verstöße gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Der ab dem 1.1.2005 drohende Zustand verstößt grundlegend gegen das Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik, denn in Artikel 20 und 28 des Grundgesetzes ist verfassungsrechtlich festgeschrieben:

„...die Verpflichtung zur Beachtung der Prinzipien von sozialer Gerechtigkeit (Chancengleichheit soziale Korrekturen, Subsidiaritätsprinzip) in den gesellschaftlichen Verhältnissen. Die Bundesrepublik ist nach dem Grundgesetz ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist also um eine soziale Komponente erweitert. Dies bedeutet, dass der Inhalt der Gesetzgebung und die Auslegung von Gesetzen sich am sozialstaatlichen Auftrag des Grundgesetzes zu orientieren haben.“

(Zitiert nach : W. Rittershofer, Wirtschaftslexikon, 2. Auflage, München 2002, S. 874)

Beweis: Rechtsgutachten

Die geplanten Regelungen aus Hartz-Gesetzen, SGB II, SGB III (neu) und „Arbeitslosengeld 2“ verstoßen insbesondere gegen folgende Artikel im Grundgesetz:

Artikel 1	Absatz 1:	Die Würde des Menschen ist unantastbar
Artikel 2	Absatz 1:	Freie Entfaltung der Persönlichkeit
Artikel 3	Absatz 1:	Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz
Artikel 6		Besonderer Schutz für Ehe, Familie, Kinder
Artikel 11	Absatz 1:	Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet
Artikel 12		Berufsfreiheit und Verbot der Zwangsarbeit
Artikel 13	Absatz 1:	Unverletzlichkeit der Wohnung
Artikel 14		Schutz des Eigentums
Artikel 19	Absatz 2:	Einschränkung von Grundrechten in ihrem Wesensgehalt
Artikel 20		Verfassungsgrundsätze
Artikel 33	Absatz 1:	gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Meine Widersprüche und meine Anträge sind daher auch als Maßnahme nach Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anzusehen, der besagt:

„Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“

Ich leite das Widerstandsrecht aus der Tatsache ab, dass es sich im Falle des sogenannten „Arbeitslosengeldes 2“ und insbesondere beim „Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ oder Hartz4-Gesetz um Maßnahmen und Handlungen der Bundesregierung selbst handelt, deren Grundgesetzwidrigkeit meinerseits nicht anderweitig abgeholfen werden kann.

Beweis: - Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Rechtsgutachten

Die Einführung von „Arbeitslosengeld 2“ würde für meine Familie und mich u.a. dazu führen, daß wir uns absehbar keinen Wohnraum mehr leisten könnten, obdachlos werden und dadurch unser gesamtes, wenn auch bescheidenes Hab und Gut verlieren würden.

Beweis: - Sachverständigengutachten
- Rechtsgutachten

Ich verweise diesbezüglich das Gericht darauf, daß ich mit dem Grad 40 v. H. als schwerbehindert anerkannt und chronisch krank bin. In meinen erlernten und artverwandten Berufen bin ich zwar voll arbeitsfähig, jedoch würde für mich Obdachlosigkeit, das Leben im Freien oder in einer „Notunterkunft“ sowie der Verlust des bishens Lebensqualität, die meine Familie und ich uns noch bewahren, aufgrund meines Ihnen bekannten Krankheitsbildes den sicheren Tod bedeuten, da meine Behinderung hauptsächlich auf einer nicht heilbaren Streßerkrankung beruht (funktionelle Organbeschwerden) die mich in der Vergangenheit mehrfach nahe an einen Herzinfarkt herangeführt hat.

Beweis: beim Prozesskostenhilfeantrag anliegende Bescheinigung des Hess. Amtes für Versorgung und Soziales, Kassel (Kopie)

Zu erwähnen wäre zudem, daß ich mich tagtäglich im Rahmen der mir gesetzlich hierzu erlaubten Arbeitszeit seit Jahren ehrenamtlich als Sozialbetreuer für Menschen in schwierigen Lebenslagen im als gemeinnützig anerkannten Sozial-Verein 'ARCA Soziales Netzwerk e.V.' tatkräftig engagiere und fortbilde, ferner ich täglich autodidaktisch in die Fort- und Weiterbildung in meinen erlernten Berufen Arbeitszeit investiere, um mich für die Anforderungen des Arbeitsmarktes fit zu halten. Letzteres tue ich sowohl aus Freude am Lernen wie auch aufgrund der zweifelsfrei zu belegenden Tatsache, daß mir seitens der Arbeitsverwaltung bis dato nur völlig mangelhafte, rechtswidrige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen geboten wurden, derentwegen derzeit auch Klagen vor dem Sozialgericht Kassel und vor dem Landessozialgericht Hessen in Darmstadt anhängig sind.

Dies ist auch der Beklagten bekannt, wird aber ignoriert, weil es der Beklagten unangenehm ist, daß es Erwerbslosen-Initiativen und Erwerbslose wie mich gibt, die aufbegehren gegen soziales Unrecht des Staates, sich selbst zur Wehr setzen und auch anderen Betroffenen dagegen Hilfestellung leisten.

Ich bin kein „Hängematten-Erwerbsloser“ (die es ohnehin so gut wie nicht gibt...), sondern liefere, wie viele, viele andere Erwerbslose hierzulande auch, seit Jahren einen adäquaten Gegenwert für die Sozialleistung, die mir der Staat gewährt, engagiere mich sowohl für meine Mitmenschen, wie auch für mein eigenes berufliches Fortkommen, obwohl es ja keine existenzsichernden Arbeitsplätze mehr gibt, und verdiene es auch von daher und auch in dieser Hinsicht gemäß geltendem Recht und gemäß dem Grundgesetz nicht, durch das Hartz4-Gesetz und ALG2 völlig verarmt zu werden, bloß damit Reiche und Unternehmen Steuern sparen und Subventionen kassieren, die Staatskassen saniert werden und Politiker weiterhin Steuergelder bestimmungswidrig verschwenden können.

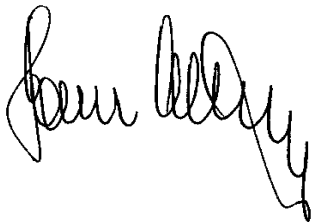
Hinzu kommt, daß ich im Falle des Eintretens von „Arbeitslosengeld 2“ meine ehrenamtliche soziale Tätigkeit und auch meine autodiaktische tägliche Fortbildung aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen, geschweige denn mich noch für einen existenzsichernden Arbeitsplatz bewerben könnte, so es diesen denn gäbe...

Mir drängt sich angesichts der eigenen und für andere gemachten langjährigen negativen Erfahrungen mit den Sozialbehörden und auch aufgrund der Ereignisse in den letzten Monaten der dringende Verdacht auf, daß Hartz 4 und ALG 2 nicht zuletzt auch dazu dienlich sein sollen, den ehrenamtlichen Widerstand sozial engagierter Menschen zu brechen, die bisher bereit waren, ein Quentchen von der erhaltenen Sozialleistung und viel Zeit für soziales Engagement und gegen soziales Unrecht des Staates aufzuwenden. Vermindert man die Sozialleistung mit Hartz 4 und ALG 2 und erzwingt man „1.-Euro-Jobs“, ist dieses Quentchen nicht mehr möglich...

Mit höflichem Verlaub dem Sozialgericht gegenüber gehe ich aufgrund aller vorgenannter Gründe daher insgesamt davon aus, daß meiner Klage statt gegeben wird.

Ich behalte mir weiteren Vortrag ausdrücklich vor und bitte als juristischer Laie das Gericht höflichst um richterlichen Hinweis, sollte an meinen Vortrag irgendetwas zu bemängeln sein oder fehlen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Kallay

• ANLAGEN